

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und vierzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Dienstags den 25. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 29. August.

(Fortsetzung.)

Noch vertheidigt die Redaction des Gutachtens, weil der Ausdruck nach der Bestimmung des 6. §. hierüber völlig befriedigend ist. Der 8. wird unverändert beybehalten. 9. §. Hüssi fodert Festsetzung eines Gesetzes hierüber. Billeter will diesen 8. nur auf die Pulverkrämer ausdehnen, damit den Partikularen kein Pulver weggenommen werden könne, weil dieses eine Art von Entwaffnung wäre; er fordert also daß nur den unruhigen Bürgern das Pulver weggenommen werden könne. Noch vertheidigt das Gutachten, weil man den unruhigen Bürgern ihre Absichten nicht auf der Stirn ansehe. Huber glaubt unter diesen Bestimmungen können keineswegs einzelne Patronen oder andere kleine nöthige Vorräthe begriffen werden: er fodert daher eine etwas bestimmtere Redaction, in der auch das von dem Ausland hereingeführte Pulver mit begriffen werden müsse. Hüssi vertheidigt das Gutachten und dessen Sinn, der nicht auf solche kleine Pulvervorräthe ziele, doch will er Hubers Bemerkungen beystimmen. Billeter fodert neuerdings sorgfältige Bestimmung dieses §. um das Volk zu beruhigen. Noch will nur die in Partikularhänden befindlichen Pulvervorräthe hierinn bestimmen, und daß kein helvetischer Bürger bey der im §. 3 bestimmten Strafe Pulver und Salpeter aus dem Auslande einführen und verkaufen soll. Huber fodert noch nähere Bestimmung des 8. Billeter folgt Hubern und begehrt, daß wer mehr als 1 Pf. Pulver habe, beweise zu was er dieses Pulver brauche. Erlicher unterstützt den Rapport. Cappani glaubt alles dieses seyen Vollziehungsmaassregeln, daher will er abstimmen. Der 8. wird mit Roths Verbesserung angenommen. Der 10. §. wird auch angenommen. Kaufmann will die Pulvermüller beeidigen. Noch bemerkt, daß dieses eine Vollziehungsmaassregel ist, die die Gesetzgebung nichts angeht; man geht daher zur Tagesordnung.

Senat, 29. August.

Der Beschluß welcher allen verfolgten und vertriebenen Graubündtner Patrioten das helvetische Bürgerrecht erteilt, und erklärt, daß die Graubündtner Patrioten sich um die helvetische Freiheit verdient gemacht haben — wird mit allgemeinem Beifallzurnf angenommen. Die denselben begleitende Bittschrift soll auf Murets Antrag ins Protokoll eingerückt werden. Auf Zäslins Antrag sollte ihr Verfasser, der B. Zschokke (der sich aber nicht im Saale befand) zur Ehre der Sitzung eingeladen werden.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladet, dem Minister des Innern aufzutragen, eine allgemeine Brandasscuranzanstalt für ganz Helvetien vorzuschlagen — wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher dem Bureau des Senats 3000 Schweizerfranken bewilligt.

Der Beschluß welcher das Direktorium auffodert dem grossen Rath zum Behuf der Arbeiten seiner Kommission über Feudalabgaben, mit möglichster Beschleunigung ein genaues Verzeichniß aller vom Staat sowohl als von Partikularen besessenen Zehenden und übrigen Feudalabgaben einzusenden — wird verlesen. Usteri findet, die Einladung beeigenschafterte sich durchaus nicht zu einem Beschluß: — die Commission des grossen Rathes findet zum Behuf ihrer Arbeiten jene Verzeichnisse nothwendig; nichts hindert sie, sich solche vom Direktorium zu verschaffen; aber wenn ein Beschluß dazu geformt werden soll, so müste der Senat der ihn anzunehmen oder zu verwerfen hat, prüfen können, ob die Kommission wirklich zu zweckmässiger Arbeit jener Verzeichnisse bedarf; eine solche Untersuchung kann aber nie dem Senat zustehen. Er möchte also den Beschluß verwerfen, weil der grosse Rath ohne Zuthun des Senats, sich die nöthigen Subsidien für seine Commissionalarbeiten verschaffen kann. Genhard will dennoch annehmen; es könnte auch Einladungen geben, die der Senat für schädlich ansehen würde. Fornerod findet, seine beyden Vorgänger haben Recht; man müsse diesmas darum annehmen, weil das Direktorium sonst viel,

leicht Anstand fände, jene wichtigen Verzeichnisse zu geben. Bay findet auch, im allgemeinen habe Usteri Recht; hier aber sey ein besonderer Fall: um genaue Kenntniss aller Zehenden und Gefälle in Helvetien zu erhalten, werde das Direktorium zu Correspondenzen mit auswärtigen Behörden veranlaßt werden und zu diesem Ende sey es wichtig, daß Jedermann den Willen des gesetzgebenden Körpers kenne. De veev und Meyer v. Arbon sind gleicher Meinung; der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß welcher demjenigen vom 23. Juli, der alle Gesetze über Ehen zwischen ungleichen Religionsverwandten aufhebt, — hinzufügt: diejenigen so durch solche Ehen bürgerliche Rechte verlohren haben, sollen wieder in dieselben eingesetzt seyn — wird angenommen.

Der Bericht über die Einrichtung eines helvetischen Militaircorps für das Innere der Republik, wird einer aus den B. Laflechere, Frossard, Bay, Berthollet und Frasca bestehenden Kommission zur Untersuchung übergeben.

Bay berichtet im Namen einer Kommission über den die Jagerei betreffenden Beschluß. Die Kommission rath zu seiner Verwerfung. Laflechere unterstützt sie; er hätte gewünscht, die Jagd wäre für das erste Jahr überall verboten worden; sie ist einzig ein Vergnügen der Reichen, und die gegenwärtige Resolution vollends ist nur zu Gunsten reicher Jagdliebhaber abgefaßt; in den Weinbergen sollte durchaus, auch nach der Weinlese, alles Jagen verboten seyn, weil auch dann noch grosser Schaden dadurch angerichtet wird. Badou findet, der Artikel welcher im März und April auf die Schnepfenjagd zu gehen erlaubt, zerstöre alle Jagd, indem niemand verhüten könne, daß alsdann nicht auch anderes Gewild geschossen werde; die Jagd müsse zu bestimmter Zeit ganz allgemein geschlossen werden. Lütthi v. Langn. will auch verwerfen; er findet den 10. Art. der alles Nesterzer tren verbietet, zu streng und zu allgemein. Fornerod stimmt aus gleichen Gründen zur Verwerfung. Muret ebenfalls; die Jagd gereicht einzig zum Vergnügen; der Ackerbau hingegen ist von der ersten Wichtigkeit; jene muß also diesem untergeordnet, und der Gutsbesitzer vor allen ihm schädlichen Eingriffen der Jagerei geschützt werden. De veev bemerkt, daß durch den Beschluß dem Landmann, der weder Hunde noch Schießgewehr hat, die Jagd überall untersagt, und dieselbe ausschliessend dem Reichen überlassen wird. Mittelholzer ist gleicher Meinung. Laflechere: Da in der Discussion, den Verwerfungsgründen der Kommission mehrere wichtige hinzugefügt worden sind, so verlange ich, daß nach Verwerfung des Beschlusses sich die Kommission neuerdings besammle, und einen vollständigen Bericht aufsetze. Duc ist gleicher Meinung; besonders müssen

die Weinberge auch nach der Weinlese gesichert seyn, indem Hunde und Jäger darinn grossen Schaden anrichten. Barras findet, wann die Jagd auf den Gütern von Partikularen erlaubt werde, so sey dieser ihr Eigenthum dadurch angegriffen, und also auch die Constitution verletzt. Brunner glaubt dieß auch, und will daß jeder auf seinem Eigenthum das schädliche Thier zu jeder Zeit schießen könne. — Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Laflechere erneuert seinen Antrag der Rückweisung in die Kommission, und verlangt, der Senat soll als Grundsatz erklären: daß auf Partikulargütern nicht gesagt werden dürfe, einzig auf Gemeingütern, Bergen u. s. w. Genhard stimmt bei. Fornerod will die Sache nicht an die Kommission zurücksenden, aber dem Grundsatz pflichtet er bei. Ein gutes Jagdgesetz soll sehr kurz seyn, und weiter nichts enthalten, als Freiheit für jeden auf eignen Gütern, Freiheit für alle auf Gemeingütern zu jagen; Strafe für die zuwider handeln, welche zur Hälfte dem Angeber zufällt. De veev verlangt Tagesordnung; die Kommission habe ihre Verrichtungen beendigt, und durch Fornerods Vorschlag würde die Jagd wieder nur Eigenthum des reichen Gutsbesizers. Pfyster will Motivirung und daß der Grundsatz anerkannt werde, die Jagd müsse dem Eigenthumsrecht nie nachtheilig seyn, und Wild und Hunde von dem Eigenthümer des Guts, auf dem sie Schaden anrichten, getödtet werden können. Usteri will, man soll, was man schon öfter gethan hat, eine Kommission zu Motivirung der Verwerfung des Beschlusses ernennen. Zäslin und Laflechere stimmen bei. Muret glaubt, diese Motivirung dürfte nicht leicht seyn; über den allgemeinen Grundsatz nach welchem Fornerod u. a. verwerfen wollen, sey man nicht einig, und was die besondern Gründe betrifft, so haben die einen Mitglieder aus diesen, andre aus andern Gründen verworfen. Bay ist auch gegen die Motivirung; den angenommenen allgemeinen Grundsatz könnte man kaum annehmen; er würde mit Freiheit und Gleichheit wenig harmoniren; es hiesse auch dieß, die Jagd ganzlich untersagen; denn wer will seinen Hunden verbieten den Hasen auf das Gut des Nachbarn zu verfolgen. — Man geht zur Tagesordnung über.

Zäslin, Bay und Keller erhalten für einen Monat, und Fornerod für 10. Tage Urlaub.

Der Senat bildet sich in geschlossene Sitzung.

Grosser Rath, 30. August.

Tomini fodert, daß in Erwartung der Verzeichnisse aller Zehenden von den Verwaltungskammern, die Feudalrechtskommission sich mit der Entschädigung der Partikularzehendenbesitzer für die Einstellung des diesjährigen Zehenden beschäftige, um hierüber in acht Tagen Rapport machen zu können. Zimmermann

bittet, daß man der Kommission keine Zeit bestimme, indem sie, um gehörig und zweckmäßig verfahren zu können, erst genaue Kenntniß der Sache sich verschaffen müsse; daher fodert er Verweisung dieser Motion an die Kommission. Escher folgt der Verweisung an die Kommission, bittet aber dringendst, daß man derselben auftrage sich schleunig zu berathen, und einen eignen Beschlußentwurf über den dießjährigen Zehenden sobald möglich vorzulegen, indem in vier Wochen die Weinlese anheben wird, und also Verfügungen hierüber bestimmt werden sollten, ehe man auf einmal von allen Seiten her bedrängt, und dadurch gehindert wird mit gehöriger Sorgfalt den Gegenstand zu behandeln, besonders da jene Zeit gerade in die Abänderung des Regierungssitzes fallen wird. Zomini bittet, daß man doch die Hauptfrage über den Zehenden nicht mit den Verfügungen wegen Entschädigung für den dießjährigen Zehenden verwechsle, und also die Kommission sogleich hierüber arbeite. Zimmermann dringt darauf, der Kommission Freiheit zu lassen, um sie in ihrem systematischen Gang nicht zu stören, indem jetzt nicht der Weinziehenden eingefodert werden könne, da man keinen Getraidezehenden eingefodert habe. Trösch glaubt, es habe keine Schwierigkeit, über den Wein die gleiche Verfügung zu treffen, wie über das Getraide, und jeden seine Sache einsammeln zu lassen. Capani fodert Tagesordnung über Zominis Antrag. Cartier begehrt Tagesordnung über Eschers Antrag, weil man schon den dießjährigen Zehenden aufgehoben habe. Zomini beharrt und sagt, man sehe wohl daß die Versammlung ausreichen Eigenthümern bestehe die nichts zahlen wolle. (Man lacht und ruft zur Ordnung). Man geht zur Tagesordnung.

Kellstab fodert für Fierz wegen dem Tod seines Vaters Verlängerung seines Urlaubs um 14 Tage; die Bitte wird genehmigt.

Der Obergerichtshof begehrt für sein Bureau 2000 Franken. Zomini will, daß jede Behörde, welche Geld fodert, auch genau Anzeige mache, wozu man dasselbe verwenden müsse und will nur unter dieser Bedingung das Geld in Zukunft bewilligen. Dem Begehren des Obergerichtshofes wird entsprochen.

Das Gutachten über die Beamten, welche zugleich auch den Advokatenberuf treiben (s. 2 Augst) wird in Berathung genommen. Chenaud fodert Zurückweisung dieses Gutachtens in die Kommission, weil dasselbe ganz den Gesinnungen zuwider sey, welche die Versammlung bei Niederlegung der Kommission äusserte, und zu viele Gefahr damit verbunden sey, die Beamten zugleich Advokaten seyn zu lassen. Carratran sieht die Frage für sehr wichtig an, und glaubt, jeder Beamte habe das Recht in seiner freien Zeit auch noch für seine Familie zu sorgen; man erlaube ja jedem die Besorgung seiner häuslichen Ge-

schäfte, und einigen selbst Zeitungen zu schreiben, die oft nicht einmal treu sind, warum man dann andern nicht auch erlauben wolle, armen Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen? Zudem sey im Kanton Freiburg Mangel an Advokaten; daher fodert er über das Ganze dieses Gegenstandes Tagesordnung, denn selbst die fränkischen Gesetzgeber sind zuweilen noch Advokaten. Pellegriani ist ganz von der Gefahr durchdrungen, die es haben würde, wenn öffentliche Beamte mit ihrem grossen Einfluß als Advokaten auftreten würden; ausserdem seyen sie für ihre Beamtung besoldet und sollen also nicht noch ein zweites so wichtiges Amt, wie die Advokatur, auf sich haben, daher verwirft er das Gutachten. Carrard glaubt, die Kommission habe den gehörigen Gesichtspunkt ganz verfehlt und das Gutachten sey durchaus unbestimmt. Sie hätte erst untersuchen sollen, ob mit dem wichtigen Beruf eines Advokaten eine öffentliche Beamtung zu vereinigen sey; er zeigt nun die Gefahr des Einflusses auf die Tribunale, die ein solcher mit einem öffentlichen Amt und mit Ansehen bekleideter Advokat erhalten könnte, und die Pflicht, die jeder Beamtete hat, sich ganz seinem Amte zu widmen; daher verwirft er den Rapport und will den Statthaltern und Verwaltern den Advokatenberuf verbieten, und die Unterstatthalter nicht in ihrem Distrikt pledieren lassen. Anderwerth vertheidigt das Gutachten, weil die Beamten nur in Nothfällen, demselben gemäß, als Advokaten auftreten können, und die Statthalter, nach Carrards Antrag, wirklich darin ausgenommen sind, weil keiner, der im Tribunal Sitz hat, pledieren kann. Secretan sieht die Grundsätze des Gutachtens als ganz verwerflich an; er folgt daher Carrard und schließt die Kantonsrichter auch noch vom Advokatendienst aus; er weist das Gutachten der Kommission zurück und fodert Beibehaltung desjenigen s. welcher jedem Beisitzer irgend eines Tribunals verbietet als Advokat vor diesem Tribunal aufzutreten. Koch glaubt, da die Republik nicht alle ihre Beamten hinlänglich besolden könne, so könne man auch nicht allen die Fortsetzung ihres sie ernährenden Berufs untersagen; dagegen fodere das Wohl der Republik, daß einige Beamten des grossen Einflusses wegen, den sie haben, von dem Advokatenberuf in der ganzen Republik, oder in einem Kanton, oder in einem Distrikt ausgeschlossen werden; Carrards Bestimmungen findet er durchaus unvollständig und fodert, daß die Kommission nach seinen aufgestellten Grundsätzen ein neues Gutachten vorlege. Der Rapport wird der Kommission zurückgewiesen, und derselben statt Custor, Pellegriani beigeordnet.

Würsch bemerkt, daß er 3 Wochen in seiner Heimath war, und nun wünsche einen Bericht von den Vorfällen im Distrikt Stanz vorzulegen, er bittet, daß man ihm anzeige, ob er in öffentlicher

Sitzung oder im Comité seinen Rapport machen solle. Nuzet fodert Vertagung bis Morgen. Zimmermann sieht keinen Grund zur Vertagung. Billeter fodert, daß der Bericht in geschlossener Sitzung angenommen werde. Koch fodert Würsch auf, selbst zu erklären, ob er die Sache als für das Generalcomité gehörig ansehe. Würsch erklärt sich, daß er hierüber nicht selbst zu entscheiden wage. Durch Stimmenmehr wird das Generalcomité erkannt und also die Versammlung geschlossen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung legen Carmintran und Gysendörfer im Namen einer Commission folgenden Gesetzesentwurf vor: Kein Vorrecht kann statt finden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt, sich der Anerkennung constituirter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege zu entziehen.

Cartier fodert Dringlichkeitserklärung, welche mit dem Rapport selbst einmützig angenommen wird.

B. Mesmoud von Freiburg, ein eifriger Republikaner, der schon lange unter den Fahnen der Freiheit gedient hat, erhält auf Carmintrans Antrag, unter Beifallgeklatsch die Ehre der Sitzung.

Das Vollziehungsdirektorium schlägt in einer Bottschaft folgenden Gesetzesentwurf vor: 1) Alle Angriffe jeder Art, welche gegen Statthalter, Verwalter, Richter, Unterstatthalter, Agenten oder andere durch das Gesetz benannte, öffentliche Beamte begangen werden, die mit ihren Unterscheidungszeichen bekleidet sind, und im Namen des Gesetzes reden, sind öffentliche Verbrechen, welche im Namen der Nation durch die öffentlichen Ankläger verfolgt werden sollen. 2) Der Ungehorsam gegen diese Beamte, wenn sie als solche anerkannt sind, veranlaßt die Anklage gegen diejenigen, so sich dessen schuldig gemacht haben, und die Untersuchung ihres Betragens vor dem Distriktsgericht durch Anklage von Staatswegen. 3) Wenn dieser Ungehorsam mit Beschimpfung begleitet ist, so soll er auf gleiche Art wie im 2. §. stehen, durch die correctionelle Polizei bestraft werden. 4) Wenn Drohungen auf Schmähworte folgen, so ist es ein peinlicher Fall und die Schuldigen werden auf Begehren des öffentlichen Anklägers vor dem Kantonsgericht verfolgt. 5) Diejenigen, welche die öffentlichen Beamten ihrer Freiheit zu berauben, Hand an dieselben zu legen oder ihre Person in Gefahr zu setzen, sich erkühnen, sind des Hochverraths schuldig erklärt, und sollen also bestraft werden. 6) Diejenigen Bürger, welche angesucht werden, dem Gesetz in den im 3, 4 und 5 §. bestimmten Fällen, Beistand zu leisten, und sich dessen weigern, sind als Mitschuldige der begangnen Vergehen erklärt und sollen auf gleiche Weise nachgesucht werden. 7) Die Vorgesetzten von Gemeinden, welche sich zu Schulden kommen lassen würden, die in ihrer Macht stehenden Mittel um obber-

meldte Vergehen zu verhindern, nicht gebraucht zu haben, sind alle insgesammt, und jeder insbesondere dafür verantwortlich. Koch begehrt, daß dieser Antrag der gegenwärtigen wichtigen Umstände wegen sogleich angenommen werde, indem gefährvolle Zeiten auch kräftige Maaßregeln erfordern. Escher begehrt, daß das alt diplomatische staatsrechtliche Wort Hochverrath in das, Verbrechen gegen die Nation umgeändert werde. Beide Anträge werden sogleich einmützig angenommen.

Spengler will von denjenigen Distrikten, welche sich in den Unruhen des Kantons Waldstätte patriotisch betragen haben, ehrenvolle Meldung erklären. Zimmermann fodert Vertagung bis das Direktorium offiziellen Bericht hierüber erstatte. Koch folgt der Vertagung, weil wir noch nicht hinlänglich über diese Gegenstände unterrichtet sind. Die Motion wird vertaget.

Zimmermann fodert Zurückweisung des vom Senat verworfenen Jagdbeschlusses, an die hierüber niedergesezte Commission. Angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Man schrit zur Wahl eines neuen Präsidenten durch geheimes Stimmenmehr; mit 53 Stimmen wird Weber dazu ernannt; Escher hat 42.

Mit 49 Stimmen ward Hüssi zum deutschen Sekretär erwählt.

Da durch die obigen Wahlen zwei Saalinspektoren stellen erledigt wurden, so wählte man durch relatives Stimmenmehr zu Saalinspektoren: Bondersflühe mit 26 und Erlacher mit 25 Stimmen.

Senat 30 August.

Keding erhält auf ein Schreiben von Baden aus, für 8 Tag Urlaub.

Usteri und Zäslin berichten im Namen einer Commission über den, die Einrichtung der Municipalitäten betreffenden Beschluß (der Bericht findet sich bereits abgedruckt im Republikaner S. 519.)

Die Commission rath zur Annahme.

Lüthi v. Langnau dankt der Commission für ihre sorgfältige Untersuchung, obgleich er nicht ihrer Meinung ist und nicht begreift, wie man zur Annahme rathen kann, bei so deutlich auseinandergesetzten Mängeln. Wir würden Richter bestellen ehe Gesetze da sind; Municipalitäten einrichten ehe die Gesetze nach denen sie verfahren sollen, gegeben sind; so verfährt der Schöpfer nicht. — Durch den Beschluß ist die grosse Frage voraus entschieden: wer die Armen erhalten soll; wann nach dem Geständnis der Commission selbst, 24 Fehler in einem Beschlusse sind, so kann er nicht zur Annahme, sondern muß zur Verwerfung stimmen.

(Die Fortsetzung im 149sten Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rthe der helvetischen Republik.

Hundert neun und vierzigstes Stck.

Drittes Quartal.

Zrich, Mittwochs den 26. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 30. August.

(Fortsetzung.)

Berthollet findet die Sache so wichtig, da er den Druck des Berichtes verlangt, — wenn man nicht etwa sogleich verwerfen will, wozu er sich geneigt fhlt. Baucher hlt den Druck fr berflssig; er wrde unnthige Kosten machen, da der Beschlu doch wird verworfen werden. Muret verlangt schleunigen Druck des Berichtes. Fornerod will die Discussion sogleich erffnet wissen, und jedes Mitglied soll zweimal sprechen knnen. Genhard auch. Crauer will den Bericht drucken lassen, da der Gegenstand sehr wichtig ist; doch stimmt er vorlufig zum Verwerfen und glaubt das Mittel wre schlimmer als die Krankheit, die man heilen will. Ruepp, Mnger und Fuchs wollen die Discussion sogleich erffnen; der letztere stimmt der Commission bei. — Der Druck des Berichtes wird beschlossen und auf Usteris Antrag die Discussion bis Montag vertaget.

Der Beschlu, welcher die Bitte des B. Neuschwander um das helvetische Brgerrecht, da er 23 Jahr im K. Solothurn sich aufgehalten hat, aber nun in verschiedenen Gemeinden keine Aufnahme findet, an das Direktorium und den Minister des Innern weist — wird verlesen. Usteri sieht gar nicht da sich dieser Gegenstand zu einem gesetzlichen Beschlusse beeigenschafter; eine Sache, die nicht fr die gesetzgebenden Rthe gehrt, kmmt vor den grossen Rath, er weist sie an ihre Behrde; was hat dabei der Senat zu thun und was bedarf es dazu eines Beschlusses? er will also denselben verwerfen. Kubli hingegen will annehmen; er findet keinen Nachtheil den eine solche Resolution haben kann und steht dagegen gern, da der Senat nicht bergangen wird. Mittheilholzer und Meyer v. Arb. stimmen Usteri bei. Muret ebenfalls; inde da es um Strzung eines Vorurtheils, da nemlich ein helvetischer Brger sich wo er will nicht sollte niederlassen knnen, zu thun ist, so hlt er eine Erklrung der Gesetzgeber

darber fr ntzlich, und will aus diesem Grund annehmen. Usteri erwidert, der Beschlu enthalte weder eine Entscheidung noch eine Erklrung, sondern eine einfache Verweisung an das Direktorium; er knne also zu Bekmpfung keines Vorurtheils dienen. Crauer und Lthi von Langnau wollen annehmen; die Verwerfung wrde glauben lassen, der Senat verwerfe den Grundsatz. Fornerod htte gewnscht die Resolution wre nicht an den Senat gekommen; da sie nun aber eine Einladung ans Direktorium enthlt der Konstitution gem zu verfahren, so kann sie angenommen werden. Pfyster glaubt, man wrde mehr Zeit durch Annahme als durch Verwerfung des Beschlusses verlieren; die Resolution drckt kein Prinzip aus; er verwirft sie. Laflechere verwirft den Beschlu. Zsslin nimmt ihn an. Er wird angenommen.

Der Beschlu, welcher ber das Begehren des B. Sthelin der 23 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, als Schweizerbrger anerkannt zu werden, — zur Tagesordnung bergeht, weil der 20. A. der Constitution darber hinlnglich spricht, wird angenommen.

Eben so derjenige, der das Verlangen des B. Jfrot, Eigenthumer des privilegierten Abisblattes von Vevey betrifft.

Pfyster wird zum Prsidenten und Lthi v. Langn. zum deutschen Sekretr; Hfeli und Meyer v. Arb. zu Stimmenzhlern erwhlt.

Grosser Rath, 31. August.

Das Vollziehungsdirektorium bringt neuerdings auf Bestimmung ber das Postwesen in Helvetien. Zimmermann glaubt die Postkommission habe in keine Administrations-Einrichtungen einzutreten, sondern nur den allgemeinen Grundsatz hierber festzusetzen, folglich fdert er innert 3 Tagen Rapport. Huber anbietet sich nach seiner Zurckkunft aus Basel in 8 Tagen einen Rapport zu machen. Escher bringt darauf, da die Kommission innert acht Tagen rapportire, indem dieser Aufschub berflssig ist, und nur der Grundsatz des Postregals, nicht aber die Art der Administration desselben fr einmal bestimmt wer-

den soll. Huber glaubt, sobald es nur um den Grund, lag des Postregals zu thun sey, daß man hierüber keines Kommissionsgutachtens bedürfe, und schlägt also vor, denselben sogleich als in jeder vernünftigen Staatsverwaltung anzuerkennen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium berichtet über die vom Kantonsgericht des Kantons Linth zum Tode verurtheilten und wirklich hingerichteten Missethäter, und übersendet alle hierüber vorhandenen Aktenstücke: Das Direktorium vertheidigt das Verfahren des Kantonsgerichts, indem es glaubt, Kriminalurtheile gehören nur dann vor den Obergerichtshof, wenn der Verurtheilte appelliren oder der öffentliche Ankläger das Urtheil vor den Obergerichtshof ziehen zu müssen glaubt. Gysendörfer, Huber und Büttler wollen den Gegenstand derjenigen Kommission zur Untersuchung übergeben, welche sich mit der Organisation des Obergerichtshofes beschäftigt. Secretan begreift nicht wie man eine solche Behauptung gegen den ausdrücklichen Buchstaben der Konstitution §. 88. und 97. machen könne, und zeigt die Gefahr, welche statt hätte, wenn das Leben der Bürger nicht unter dem Schutz der obersten Richter liegen würde; er fodert Verweisung an die Criminalgerichtspflegekommission. Huber folgt ganz Secretans Grund, sätzen und führt Beweise an, von ungereimten Urtheilen von Kantonsgerichten, durch die er die Nothwendigkeit zeigt, daß alle Kriminalurtheile der Konstitution gemäß, dem Obergerichtshof übergeben werden, übrigens beharrt er auf seinem ersten Antrag. Gysendörfers Antrag wird angenommen.

Huber schlägt im Namen der Besoldungskommission vor: jedem Distriktsrichter taglich, wenn er im Dienst ist, 1 Mthlr. Besoldung zu bestimmen. Spengler findet diese Besoldung viel zu gering; er wünscht eine jährliche Besoldung, und daß der Präsident eine höhere Besoldung habe als die übrigen Richter; er fodert daher Rückweisung an die Kommission. Herzog will auch eine höhere Besoldung bestimmen, und neben dem Vorschlag der Kommission noch jedem Richter jährlich zehn und den Präsidenten 15 Dublonen bestimmen. Schlumpf folgt Herzog ganz und hätte eher noch eine stärkere Erhöhung gewünscht, weil besonders im Kanton Sentis die Richter weit auseinander wohnen, und hiemit nicht zufrieden seyn können. Ufermann will für jeden Dienstag 25 Bagen und jährlich dazu 25 Dublonen bestimmen, und dem Präsident 10 Dublonen über alles übrige aus, Zulage geben. Trösch will für jede Sitzung den Richtern 60 und den Präsidenten 80 Bagen bezahlen. Willetter folgt Trösch in Rücksicht der Richter, und will den Präsidenten etwas Bestimmtes noch dazu geben. Cartier folgt dem Gutachten und begehrt einzig für die vom Distriktsort

entfernten Richter eine Zulage. Deloës glaubt, um die Reichthums- und Distriktsorts-Aristokratie zu verhüten, müsse die Besoldung erhöht werden und fodert also Zurückweisung an die Kommission, welche eine fixe jährliche Besoldung bestimmen soll. Bourgeois folgt ganz Deloës, doch will er die Richter nach ihrer Entfernung vom Hauptort zahlen. Anderwert folgt Cartier und will das gleiche Verhältniß festsetzen, welches bei den Supleanten statt hat, den Präsidenten aber will er 60 Bagen täglich bezahlen. Zimmermann folgt Cartier, und bemerkt, daß Herzogs vorgeschlagene Erhöhung über 16000 Dublonen betragen würde. Huber freut sich, daß man die Kommission wieder einmal zu farg fand, und bemerkt, daß durch die Friedensrichter die Arbeit der Distriktsgerichte beträchtlich vermindert werde: er will das Gutachten annehmen und jedem Richter für jede Stunde Entfernung einen Franken zahlen: er findet ziemlich überflüssig die Präsidenten noch besonders zu zahlen. Hüssi folgt Huber, will aber für jede Stunde Entfernung nur einen halben Franken bezahlen. Relistab folgt Hüssi. Marscacci will eine jährliche Besoldung bestimmen, damit die Geschäfte nicht unnützer Weise verlängert werden. Nuzet host die Eintheilungs-Kommission werde fleißig arbeiten, und die ungeheure Anzahl der Distrikte verringern, wodurch dann die Distriktsgerichte auch mehr Arbeit erhalten, und also dann eine neue angemessene Besoldung erhalten müssen: er folgt unterdessen Hüssi's Antrag, welcher angenommen wird.

Huber im Namen der Innungen Commission schlägt in Rücksicht der Weinschenken einen Gesetzes-Entwurf vor, der nach Deloës Antrag 6 Tage auf dem Bureau zur Untersuchung liegen soll.

Secretan berichtet als Saalinspektor, daß er zufolge erhaltenem Auftrag mit dem Finanzminister über die Ausbezahlung der Besoldung an die gesetzgebenden Räte gesprochen habe, aber daß sich gegenwärtig kein Geld vorfinde und vielleicht in 14 Tagen ein kleiner A-Conto könne bezahlt werden.

Ufermann fodert daß auch die Besoldung der Distriktsgerichtschreiber bestimmt werde, und daß man trachte den Distriktsgerichten endlich einmal etwas auf Rechnung ihrer Besoldungen zu bezahlen.

Huber im Namen der Kommission trägt darauf an, daß diese Schreiber neben den Einregistrierungsgebühren, jährlich 50 Dublonen Besoldung haben sollen. Zimmermann stimmt dem Gutachten bei, und bemerkt, daß da die Staatskasse für einmal kein Geld habe, auch noch keine Bezahlung an die Distriktsgerichte für diesen Augenblick statt haben könne. Carmintran bemerkt, daß diese Schreibergebühren an einigen Orten so viel abwerfen als die ehemaligen Landvogteyen, und da so starke Besoldungen

kaum in der Gefinnung der Versammlung liegen können, so begehrt er, daß für einmal noch nichts festgesetzt werde bis die neuen Schreibtaxen bestimmt sind. *Arb* folgt dem Rapport und will diesen Schreibern auch freie Wohnung geben. *Huber* sagt, der Antrag verstehe nicht die alten Schreibgebühren beizubehalten, sondern mäßige neue Schreibtaxen: wollte man aber alle Ausfertigungen frei geben, welches jedoch kaum rathsam sey, so müsse diese Besoldungsbestimmung auf 100 Dublonen wenigstens erhöht werden. *Cartier* will bis neue Taxen eingeführt sind, den Schreibern neben der freien Wohnung die gleiche Besoldung geben wie den Richtern. *Tomini* verwirft den Rapport als zu überspannt: er will *Cartier* folgen, oder den Gegenstand überhaupt vertagen. *Anderwerth* folgt dem Rapport, weil er hofft, die Schreibtaxen werden sehr schwach bestimmt werden, und will also noch freie Wohnung beifügen. *Zimmermann* will das Ganze vertagen, bis die Kommission über Schreibgebühren ihr Gutachten vorgelegt hat. *Sekretan* bemerkt, daß durch diese Vertagung die Schreiber noch Monate lang ohne Besoldung bleiben müßten, daher fodert er eine provisorische Besoldungsbestimmung. *Zimmermann* folgt *Sekretan* und will den Gegenstand zu diesem Ende hin der Kommission zurückweisen. *Bourgeois* folgt *Zimmermanns* erstem Antrag. *Billeter* begehrt, daß man allergeringst den Schreibern eine Wohnung im Distriktort bestimmen solle. *Deloës* folgt ganz *Sekretan*. *Herzog* will sogleich 50 Dublonen als provisorische Besoldung bestimmen, ohne Emolumente. *Koch* erklärt als Präsident der Emolument-Kommission, daß er sich außer Stand befinde Taxen über Rechtspflege vorzuschlagen ehe eine bestimmte Rechtspflege statt hat, daher begehrt er daß provisorisch die alten Taxen als Besoldungen beibehalten werden. *Ehenaud* folgt *Sekretan*, weil die Schreiber Befehl haben ihre Emolumente den Verwaltungskammern einzuliefern. *Kellstab* bemerkt daß noch neben den Distriktschreibern im Kanton Zürich die alten Kanzleien vorhanden sind, welche die Emolumente beziehen, daher will er dekretiren daß alle Kanzleien den Distriktschreibern übergeben werden. *Huber* begehrt Beibehaltung des bisherigen provisorischen Zustands, und Einladung an das Direktorium uns einen Bericht über den Zustand der Distriktskanzleien einzuliefern; dieser Antrag wird angenommen.

Noch im Nahmen der Verwandtschaftskommission schlägt vor: da die natürliche Freiheit der Menschen ohne wichtige und einleuchtende Gründe nicht eingeschränkt werden soll, so werden die Heurathen zwischen Geschwisterkindern in der Helvetischen Republik erlaubt. *Eicher* sagt, ungeachtet es sehr zweckmäßig ist, daß wichtige und weitläufige Gutachten

einige Zeit zur genauern Untersuchung auf dem Bureau liegen bleiben, so finde ich doch in gegenwärtigem Fall die Vorsicht überflüssig, weil wir den Grundsatz dieser Heurathen schon lange angenommen haben, daher fodere ich, um durch neue einzelne Dispensationen nicht eine kostbare Zeit zu verlieren, Dringlichkeitserklärung und Annahme dieses Gutachtens. (Großer Lärm für Wortbegehrung und Unterstützung dieses Antrags, starke, lebhaft und lange Bewegung in der ganzen Versammlung.) *Marcacci* fodert, daß der Rapport nach dem Reglement sechs Tag auf dem Bureau liegen bleibe. *Cartier* folgt *Eichern*. *Trösch* bemerkt, daß dieses Dispensationsrecht bisher der katholischen Geistlichkeit zugesichert habe, und fodert also Vertagung, damit man Zeit habe die Bischöfe zu fragen, ob ein solches Gesetz nicht wieder die Religion wäre. (Ruf zur Ordnung, Ruf zum abstimmen, und Ruf zur Wortertheilung erregen neuen Lärm.) *Zimmermann* fodert dem Reglement zufolge Abstimmung über die Dringlichkeitserklärung. *Graf* verwirft den Rapport nicht aus religiösen Gründen sondern aus politischen, damit der Reichthum nicht immer in den gleichen Familien aufgehäuft bleiben könne: übrigens aber fodert er ebenfalls Vertagung. *Perique* beruft sich auf die Erklärung des fränkischen Residenten *Mangourit*, die dem Wallis völlige Beibehaltung der katholischen Religion verspricht, in welcher die Auctorität des Papstes, der Bischöfe und Geistlichen in allen Ehesachen ein Hauptartikel ist: übrigens erklärt er, Er habe 2 Ende geschworen, einen der Religion welche heilig, allgemein und untheilbar sey, und einen hier in der Versammlung für Freyheit und Gleichheit: beyde will Er halten und begehrt Vertagung der Berathung dieses Gutachtens. *Zimmermann* bittet, daß man nur bey der Bestimmung über die Dringlichkeitserklärung stehen bleibe, und durchaus keinen religiösen Gegenstand mit unsern politischen Berathungen vermenge; er fodert den Präsidenten auf, jeden zur Ordnung zu weisen, der diese Bestimmungen nicht beobachtet. *Sekretan* folgt ganz *Zimmermann* und bemerkt, daß hier die Religion durchaus nicht im Spiel sey, indem diejenigen Religionsgenossen, welche dieses Gesetz nicht für hinlänglich ansehen, entweder solche Heurathen unterlassen oder aber Dispensationen suchen können, wo es ihnen gefällig ist. *Carmintran* folgt *Marcacci* und dringt darauf, daß die Urgenz nicht erklärt werde, weil der Gegenstand wichtig ist, und der sorgfältigsten Ueberlegung bedarf. *Anderwerth* folgt *Carmintran* und hofft, daß in diesen 6 Tagen sich alle Meinungen vereinigen werden. *Ruzet* stimmt für den Aufschub indem er kein großes Uebel sieht, wenn die Vetter und Basen noch 6 Tag Gedult haben müssen, und dagegen hofft er, daß in dieser Zwischenzeit sich alle

Gewissen hierüber beruhigen und jedermann sich überzeugen werde, daß die Katholiken wenn sie durch dieses Gesetz nicht befriedigt sind, Freiheit haben, noch bey allen Päbsten und Bischöfen für ihr Geld, denn ohne dieses bekommt man nichts, sich Dispensationen zu verschaffen. Der Rapport wird mit grossem Stimmenmehr verthet.

Lüscher und Bourgeois tragen im Namen einer Kommission darauf an, daß im Canton Bern, von den dem Land zurückgegebenen Kriegsgeldern (Kriegsgelder) keine weiteren Zinsen sollen bezahlt werden. Secretan unterstützt den Rapport. Erlacher folgt, will aber, daß diese Auflage nur vom Tag dieses Gesetzes an aufgehoben werde. Deless folgt. Carrard begehrt Urgenzerklärung, weil ohne diese die Gemeinden eine Woche länger diese ungerechte Auflage zahlen müßten. Die Urgenz wird erklärt. Zomini will die Auflage von Annahme der Konstitution aufheben. Capani begehrt, daß dieses Gesetz auch auf den Canton Freiburg ausgedehnt werde. Ufermann folgt Capani. Das Gutachten wird einmüthig angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag wird bestimmt, daß solche Einladungen an das Vollziehungsdirektorium, welche nur Materialien für die Commissionen arbeiten einfordern, in Zukunft dem Senat nicht mehr zur Bestätigung eingesandt werden sollen, weil sie keine Gesetzesbeschlüsse enthalten.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Regierungsstatthalter des Cantons Linth übersendet eine Bittschrift von Piemontesischen Schweizeroffizieren, die um Beibehaltung dieses auswärtigen Kriegsdienstes bitten: diese Bittschrift wird noch von der Verwaltungskammer des Cantons Sents unterstützt. Ruzet glaubt, es sey kein Grund vorhanden den spanischen Kriegsdienst mehr zu begünstigen als den Piemontesischen, besonders da die Truppen dieses letztern schon oft mit den Franken für die Freyheit kämpften, da hingegen jene bis jetzt nur versprochen haben zu kämpfen, daher will er auch dem piemontesischen Kriegsdienst das gleiche Recht gestatten wie dem spanischen, bis alle diese auswärtigen Dienste aufgehoben werden können. Hüssi will diesen Gegenstand an eine Kommission weisen, die sich mit dem Direktorium beraten soll. Huber folgt und bittet um Abstimmung. Der Antrag Hüssis wird angenommen und in die Kommission geordnet: Ruzet, Schlumpf und Graf.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift des B. Corrodi Pfarrer in Rifferschwyl, welcher um Beibehaltung eines lebenslänglichen Gehalts von 350 fl. welches er von der vorigen Regierung genoss, bittet, weil er wegen beschädigtem Körper und Alter nicht mehr seinem Beruf folgen kann. Anderwerth

unterstützt diese Bittschrift wegen den traurigen Umständen dieses Bürgers. Koch bittet auch der Bitte des hilflosen Alters zu entsprechen. Der Antrag wird einmüthig angenommen.

Einige Bürger aus dem Distrikt Nüe im Canton Freiburg klagen, daß der Unterstatthalter und die Verwaltungskammer, das Tanzen an einem Sonntag gleich den alten Regierungen verbotzen haben, und strafen wollen; zugleich bezeugen sie, daß der Tanz zur Feyer der Pflanzung des Freiheitsbaums angestellt war, weil am Tage dieser Pflanzung das Fest nicht statt haben konnte, indem die meisten Knaben damals bey der Armee waren. Carrard findet es traurig, daß ein Unterstatthalter sich das Strafrecht anmasse, gleich den alten Landvögten: er begehrt Verweisung an das Direktorium, welches wissen wird, wie es diesen Unterstatthalter zur Ordnung weisen muß. Carmintran glaubt, da die alten noch bestehenden Gesetze dieses Tanzen verbieten, und da wir keineswegs Richter sind, so sollen wir zur Tagesordnung gehen. Huber unterstützt Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Trogen beklagt sich nochmals, daß sie bey der Distrikteintheilung in 2 Distrikte vertheilt wurde. Die Bittschrift wird sogleich an die hierüber niedergesezte Kommission gewiesen.

Der Bürger Deporte, im Departement de l'Hydre wohnhaft, Verwalter einer Bürgerin Deporte im Kanton Lemau, kaufte für diese einen Berg um 14000 Flor. und bittet vom Ehrschadenspessir zu werden. Carmintran will es an eine Kommission weisen; Huber dringt auf die Tagesordnung, die angenommen wird, weil man keine Ausnahme von dem Gesetze machen werde.

Die Gemeinde Nydau nebst einigen andern umliegenden Gemeinden beklagen sich über die beschwerliche Verbindung mit dem Hauptorte ihres Distrikts, Büren, die oft wegen den gefährlichen Wegen unmöglich ist: Sie bitten beynähen, daß aus 3 Distrikten 4 gemacht werden, und Nydau bey der definitiven Eintheilung als Hauptort erscheinen möchte. Die Bittschrift wird an die Eintheilungskommission gewiesen.

Die Wittwe des M. Comans von Laus hatte zum Heyrathsgut einen Zehenden erhalten, der 1775 in einem ewigen Bodenzins von 500 Flor. verwandelt wurde. Sie fürchtet dessen beraubt, und bittet dabey geschützt zu werden. Diese Bittschrift wird auf Hüssis Antrag an die Zehntenkommission gewiesen.

Die Notarien von Lugaris, die fürchten ihre Emolumente zu verlieren, da schon 3 neue bestellt seyen, kommen mit einer Bittschrift ein, die an die Kommission über Gerichtstaren gewiesen wird.

(Die Fortsetzung im 150. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünfzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 31. August.

(Fortsetzung.)

Hüssli begehrt, daß dieser Kommission auch ein italienischer Repräsentant zugegeben werde. Der Antrag wird angenommen und der Präsident nennt hierzu Pellegrini. Regli findet Pellegrini hierzu unschicklich, weil er selbst ein Advokat sey: und obgleich ihn Graf um so viel tauglicher hielt, ward nun Regli selbst an seine Stelle ernannt. Mehrere Gemeinden, an deren Spitze Grandson steht, glauben mit den Feudalrechten sey auch das Ohmgeld abgeschafft, und bitten um diese Befreyung wenn sie nicht schon statt hat. Carmintran will die Bittschrift an die Kommission weisen. Trösch begehrt, daß die Kommissionen in 4 Tagen rapportiren, indem solche provisorische Vertagungen sehr unangenehm über Sachen sind, die man in einer Viertelstunde beendigen und in der ganzen Schweiz allgemein machen könne. Erlacher will, daß die Finanzkommission ein verhältnismässiges Ohmgeld nächstens vorschlage indem die Bitte nun an diese Kommission gewiesen werden könne; vielleicht aber rapportire diese Kommission in 6 Monaten noch nicht, und so lange könnte diese schelmische Auflage nicht beygehalten werden. Man ruft zur Ordnung. Huber will 8 Maas vom Saum als das Maximum des Ohmgelds bestimmen, da Hüssli aber sagt die Finanzkommission werde bey 8 Tagen rapportiren, nimmt er seine Motion zurück, und die Bittschrift wird an diese Kommission gewiesen.

Joseph Lack von Wallischwyl Distrikt Langenthal, war 20 Kronen schuldig; er wurde betrieben und die Kosten liefen auf 51 Kronen, für welche man ihm, Vater von 5 Kindern seine einzige Kuh wegnahm: er wünscht, da er zum processiren zu arm sey, daß ihm auf irgend eine Art geholfen werden möchte. Deloës will zur Tagesordnung gehen, indem der Bittsteller für die richterliche Behörde gewiesen werden müsse. Kellstab will es an die über den Rechtsstreit niedergesetzte Kommission weisen. Graf unterstützt ihn, und will daß diese Kommission in 4 Tagen rapportire. Schlumpf wünscht, daß, weil der Fall schon geschehen sey, für diesen und ähnliche Fälle, eine besondere Commission ernannt werde, die man die barmherzige heißen soll; er wolle gern Mitglied davon seyn. Dieser Antrag wird, jedoch ohne obige Benennung angenommen, und der Präsident ernannt zu Mitgliedern derselben, die B. Schlumpf, Augsbürger und Kellstab.

Senat, 31. August.

Der Beschluß welcher die so sich an in amtlichen Verrichtungen sich befindenden obrigkeitlichen Personen, Statthaltern u. s. w. vergreifen würden, für Verbrecher an der Nation erklärt, wird verlesen. Stokmann hält für unbezweifelt, daß der Fall sehr dringend sey, der Unruhen wegen besonders, die in seiner Nachbarschaft vorgefallen sind; — er giebt einige Erzählung davon und rath zur Annahme. Meyer v. Arb. ebenfalls. Fornerod zweifelt auch keineswegs daß den constituirten Gewalten Achtung müsse verschafft werden; er stimmt also im Ganzen wohl der Resolution bei; allein sie besteht aus verschiedenen Artikeln, und bedarf um ihrer großen Wichtigkeit willen, einer reifen Prüfung; er schlägt also eine Kommission vor, die während der Sitzung oder auf den Abend berichten soll. Muret sieht nicht das mindeste, was an der Annahme hindern könnte; es ist einzig darum zu thun, die Angriffe öffentlicher Beamteter während ihren Amtsverrichtungen, für Verbrechen an der Nation zu erklären; — die Strafen werden durch den Beschluß nicht bestimmt; als Mitschuldige werden diejenigen Bürger erklärt, die der obrigkeitlichen Person, im Namen des Gesetzes aufgerufen, nicht Hülfe leisten würden; auch dieß ist höchst natürlich. Fornerod nimmt seine Meinung zurück und der Beschluß wird einmüthig angenommen.

Der Beschluß welcher erklärt, daß die Geistlichen aller Religionen, der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege unterworfen sind, und daß hierüber keine kirchlichen Immunitäten statt finden können, wird verlesen. Barras stößt sich erst an einigen Stellen in der Botschaft des Direktoriums die das Gesetz veranlaßt hat; an jener besonders, die sagt: in einem gut organisierten Staate, könne nur ein Staat, nur eine Gewalt vorhanden seyn. Er glaubt in einem katholischen Staate bestehen zwei Gewalten neben einander und unabhängig von einander: die bürgerliche und die kirchliche Gewalt, die letztere kann ebenfalls Gesetze geben, in Sachen die von ihrer Kompetenz sind. — Uebrigens seyen diese Immunitäten der Geistlichen, von Kaisern u. s. w. ihnen gemachte Bewilligungen, und verdienen sorgfältige Prüfung, ob keine Gründe für die Beibehaltung derselben vorhanden sind; er schlägt dazu eine Kommission vor. Nach dem 6ten Artikel der Konstitution sind alle Arten Religionskultus erlaubt, alles sollte mithin in der bisherigen Lage bleiben. Usteri: Die Nothwendigkeit der gegenwärtigen Resolution ist ein trauriger Beweis von dem Das seyn, entweder sehr schlechter oder sehr unaufgeklärt

ter Bürger. — Der 6te Artikel der Konstitution sagt nicht bloß: „jede Art von Gottesdienst ist erlaubt“ — sondern er fügt hinzu: „wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt.“ — Das Verhältniß in welchem irgend eine Secte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatsfachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volks Einfluß haben.“ Ist nun etwa die öffentliche Ordnung nicht gestört; ist kein Vorzug oder Herrschaft verlangt, wann Geistliche sich dem bürgerlichen und peinlichen Richter entziehen — und nur von einer fremden Gewalt abhängen wollen; während unsre Konstitution nur eine Klasse von Bürgern, mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten anerkennt. Mich kümmert im geringsten nicht woher diese Immunitäten kommen, wie ehrwürdig oder unehrwürdig ihr Alter seyn mag; ich frage nur: haben diese Geistlichen den constitutionellen Bürgereid geschworen oder nicht? Im ersten Fall sollen sie wie alle andern Bürger den Gesetzen des Staats gehorchen; im 2ten erkennt der Staat sie nicht als Bürger, und sie mögen den Boden der Republik verlassen. Lang stimmt Usteri bei und zur Annahme. Genhard bekennt sich auch zur catholischen Religion und aus Ueberzeugung; allein er hat Achtung für alle Religionen; Kirchenrechte giebt es, aber die Konstitution giebt den Rechten keiner Kirche vor denen der andern Vorzüge. Alle Bürger müssen unstreitig den nämlichen bürgerlichen Gesetzen unterworfen seyn; die Resolution greift göttliche und menschliche Gesetze nicht an; doch wenn sie etwa so könnte verstanden werden, daß die weltlichen Richter auch auf die geistlichen Sachen und Verhältnisse Einfluß haben sollten, dann will er für eine Kommission stimmen. Meyer v. Arb. findet die Resolution klar und deutlich; Genhards Bedenkllichkeiten haben auch nicht den mindesten Scheingrund für sich. Er will annehmen. Vadou glaubt, man müsse die Natur und Beschaffenheit dieser Immunitäten erst näher kennen, ehe man darüber abprechen könne, sie waren von sehr verschiedener Art; das Vorrecht z. B. nicht ohne Einstimmung der Religionsobern vor den Civilgerichten erscheinen zu dürfen; ein Vorrecht das wohl nicht wesentlich mit der Religion zusammenhängt; die Befreyung von Auflagen; ein Vorrecht das von der Konstitution nicht anerkannt werden kann; das Vorrecht von militärischer Einquartierung frei zu seyn; was unter den gegenwärtigen Umständen wohl ebenfalls nicht statt finden kann; das Vorrecht von Wasserdienst frei zu seyn; dieses scheint mit dem Beruf und den Pflichten der Religionsdiener nothwendig verbunden zu seyn; auch scheint die Konstitution es ihnen zu geben, indem sie ihnen das Activbürgerrecht nicht ertheilt; es können außer diesen noch andere vorhanden seyn; er stimmt zu einer Kommission. Crauer will annehmen, indem es ihm klar scheint, daß mit einer wohleingerichteten

Verfassung keine solche Immunitäten bestehen können. Fornerod will auch annehmen; daß Gewissen keines Catholiken könne durch die Resolution verletzt werden; er findet es sehr sonderbar, daß man unter dem Vorwand von Immunitäten, einen Verbrecher seiner Strafe entziehen will. Muret stimmt dem was Usteri gesagt hat bei, und will eine einzige Bemerkung hinzufügen. Es ist klar daß diese Immunitäten gar nicht wesentlich zur Religion gehören; denn was wesentlich zu einer Sache gehört, daß hat sich auch immer bei ihr gefunden; nun aber hat die Religion lange ohne diese Immunitäten bestanden. — Es sind dieselben nichts anders als Vorrechte die den Religionsdienern durch die Civilgewalt gegeben wurden, und die also auch durch die Civilgewalt wieder aufgehoben werden können. Mittelholzer ist gleicher Meinung. Duc dringt sehr auf eine Kommission, und daß man sich in einer so wichtigen Sache ja nicht übereile. Ruepp erklärt sich gar sehr gegen die Immunitäten, will aber dennoch eine Kommission. Devey erklärt, er und die übrigen Catholiken verlangen eine Kommission, weil überall alle Immunitäten sollten aufgehoben seyn. Fornerod erwiedert, daß in der Resolution durchaus nur von denjenigen Immunitäten, welche die Geistlichen dem Civil- und Criminalrichter entziehen, die Rede sey. Kubli hätte nicht geglaubt, daß die Frage vor den gesetzgebenden Räten in Uraun noch zum Vorschein käme, ob zwischen Bürgern eines Staats ein solches Vorrecht statt finden könnte; ihn wundert daß das Direktorium nur die Frage vorlegen mochte, und mehr noch, daß man Difficultäten darüber macht; der 6. Artikel der Konstitution spricht klar; das gäbe eine saubere Ordnung wann die Geistlichen sich hinter ihre Obern verstecken könnten; dann wäre es wohl gethan, die Konstitution einzupacken und nach Hause zu gehen. Barras nimmt seine Meinung zurück, da er einsehe, daß nicht von allen Immunitäten ohne Unterschied die Rede sey. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß welcher dem obersten Gerichtshof für sein Bureau 2000 Franken bewilligt, wird angenommen.

Der Beschluß v. 29. August, über die Zugrechte, wird verlesen. — Man verlangt eine Kommission. Devey glaubt, sie wäre sehr überflüssig; die Zugrechte sind eine Folge der Feudalrechte, hängen mit diesen zusammen, und können nicht länger bestehen; die Resolution ist gut und weise, und kann angenommen werden. Genhard ist gleicher Meinung. Fornerod beschwört den Senat bei seiner Ehre und Würde, nicht übereile den Beschluß anzunehmen; es soll eine Kommission niedergesetzt werden, die morgen berichtet. Mittelholzer bemerkt, die Botschaft des Direktoriums welche den Beschluß veranlaßte, habe vom Blutzug gesprochen; wozu nun der große Rath die übrigen Zugrechte abschafft, den Blutzug aber, der mit

der Konstitution am wenigsten bestehen kann, vertasget; er hätte einen allgemeinen Beschluß über alle Zugrechte gewünscht, und stimmt für die Kommission. Ziegler findet den Beschluß in einigen Artikeln nicht deutlich genug, und will darum verwerfen. Crauer glaubt, eine Kommission sey unnöthig; der Grundsatz der Resolution sey schon in der Konstitution enthalten; freilich hätte vor allem aus der Blutzug abgeschafft werden sollen. Lütthi v. Langn. hält die Annahme für dringend; die Zugrechte verursachten zahllose Prozesse und ruinirten eine Menge Familien; der Blutzug verdiene genauere Untersuchung, und sey mit Recht vom grossen Rath noch aufgeschoben worden. Meyer v. Arb. verwirft den Beschluß als undeutlich. Duc ebenfalls als unvollständig. Barras findet daß allerdings die Zugrechte besonders mit der Gleichheit unverträgliche Privilegien seyen — gleich den kirchlichen Immunitäten; wenn also diese müssen aufgehoben seyn, so sollen es auch jene; allein er verwirft den Beschluß, weil darinn der Blutzug vergessen ist, und weil er glaubt, daß gegen Fremde das Zugrecht beibehalten werden sollte. Muret, Mürger und Lang stimmen für Annahme. Frossard will den Beschluß als unvollständig verwerfen, oder an eine Kommission weisen. Er wird mit 22 Stimmen angenommen, 20 sind für die Verwerfung.

Eine Bittschrift über die Feudalrechte, von der ehemaligen Herrschaft Aigle, wird dem grossen Rath zugewiesen.

Schneider erhält für zwei Monat, Fuchs für einen Monat, Häfelin für drei Wochen Urlaub.

Muret bemerkt, daß er sehr ungern bei den so wichtigen bevorstehenden Geschäften die sich immer mehr häufenden Urlaube sehe; er wünscht daß man künftig in Ertheilung zumal längerer Urlaube strenger sey; die Repräsentanten des Volks sollen sich um ihrer Familienverhältnisse oder anderweitiger Beschäftigungen willen von ihrer Stelle entfernen. Crauer will, man soll mithin ein Reglement machen wie viele Mitglieder zugleich, und wie lange ein Mitglied abwesend seyn darf. Devey widersezt sich; durch solche allgemeine Verfügungen würden die näher zu Hause sind, auf Kosten der übrigen begünstigt werden. Schneider, Duc, Ziegler, Fornerod verlangen Tagesordnung. Bodmer glaubt, es werde niemand ohne dringende Ursachen nach Hause gehen; er meint, auch mit 12 Mitgliedern, die er auslesen würde, wollte er eben so weit kommen als bis dahin. (Der Präsident ruft ihn zur Ordnung). Meyer v. Arb. verlangt Tagesordnung. Diese wird angenommen.

An des Präsidenten Pfyffers Stelle wird Usteri in die Kommission über ein offizielles Debattejournal geordnet.

Grosser Rath, 1. September.

Schoch sagt, da der Staat so arm ist, daß er uns nicht zahlen kann, so fodere ich für 3 Wochen Urlaub, um bey Hause bei meiner Frau Geld abholen zu können. Der Urlaub wird gestattet.

B. Mascheroni Professor der Universität zu Pavia, und Mitglied des grossen gesetzgebenden Rathes der cisalpinischen Republik, der zu der Konferenz der Mathematiker nach Paris reist, erhält auf Peresgrinis Antrag die Ehre der Sitzung.

Der Präsident, B. Weber, zeigt der Versammlung an, daß er bestimmte Berichte habe, daß im Distrikt Schwyz die Ruhe wieder völlig hergestellt und Maassregeln getroffen seyen, daß die Ruhestörer dem Vaterlande nicht mehr schädlich werden können. (Man klatscht.)

Egg von Eliken fodert, daß das Volksblatt seiner Wichtigkeit wegen den Volksrepräsentanten jedesmahl vor seiner Verbreitung ausgetheilt werde, oder aber daß dieselben darauf pränumeriren sollen. Nuzet sagt, man soll dieses Blatt, welches sich so sehnlichst erwarten läßt, wie der Messias, gratis den Repräsentanten austheilen, weil die Volksaufklärung das allerwichtigste ist, und der Staat wohl diese Kosten zu tragen vermag. Zimmermann folgt Nuzet, dessen Antrag angenommen wird.

Das Gutachten über die Forderung des Kantonsgericht von Zürich, wegen seiner niedergesetzten revolutionären Commission wird zum zweitemal vorgelesen und einmüthig angenommen.

Anderwerth legt einen Gesetzesentwurf über die Verbannungen aus den ehemaligen Kantonen, im Namen einer Commission vor. Deloës begehrt Dringlichkeitserklärung, damit die Verbannten sobald möglich aus ihrer ungewissen Lage herausgezogen werden. Escher glaubt, dieser Gegenstand sey sehr wichtig und fodere sorgfältige Untersuchung, daher begehrt er Beibehaltung des Reglements, welchem zufolge der Rapport 6 Tage auf dem Bureau liegen bleiben soll. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan zeigt an, daß die wegen der Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesezte Commission, in ihrem Urtheil sich nicht habe vereinigen können, daher die Minorität dieser Commission, die aus seiner Person bestehe, ihre Meinung besonders vortragen werde. Anderwerth im Namen der Majorität dieser Commission legt einen Beschlusentwurf über die Entschädigung der Patrioten vor. Secretan legt einen zweiten Gesetzesentwurf vor. Beide Beschlüsse werden dem Reglement gemäß für 6 Tage vertaget.

Nach im Namen einer Commission trägt folgend den Gesetzesentwurf mit dem Antrag einer Urgenzerklärung vor: 1) Um eine Anklage gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Räte oder des Vollziehungsdirek-

toriums, vor dem einen oder andern der gesetzgebenden Räte behandeln zu können, müssen wenigstens drei Viertel der wirklichen Glieder des Raths in derjenigen Gemeinde zugegen seyn, wo die Räte ihre Sitzungen haben. 2) Jedes Mitglied, das in dieser Gemeinde zugegen ist, muß in der Versammlung bei dem Namensaufruf unter Verantwortlichkeit anwesend seyn. 3) Von dieser Pflicht kann einzig bescheinigte Krankheit oder andere physische Unmöglichkeiten erheben. 4) Wenn die im §. 1. gemeldte Anzahl Mitglieder nicht in der Gemeinde zugegen wäre, so muß der Präsident mit Zug der Saalinspektoren, die mangelnde Anzahl aus den nächstgelegenen Kantonen herbeirufen. 5) Dieses soll geschehen, sobald einem Rath die Anklage offiziell bekannt wird, und zwar durch Schreiben in welchen nichts anders enthalten seyn soll, als die Anzeige, daß eine Anklage statt habe, ohne daß der Name des Klägers oder des Beklagten oder die Natur der Anklage in dem Schreiben gedacht werde; ferner den Befehl, daß sich das abwesende Mitglied schleunig einfinden soll. 6) Dieses Schreiben muß vom Präsidenten und wenigstens 3 Saalinspektoren so wie von dem einen der Sekretäre unterzeichnet seyn. 7) Es soll dem zu berufenden Mitglied durch einen Expressen übersandt, eingehändig und diesem dafür ein Empfangschein zugestellt werden, in welchem der Tag und die Stunde des Empfangs ausgesetzt ist, und der nachwärts dem Präsidenten zugestellt wird. 8) Das berufene Mitglied ist für sein allfälliges Ausbleiben und unnötige Verzögerung der Reise verantwortlich. 9. Sobald eine Anklage dem einen oder andern der gesetzgebenden Räte offiziell bekannt ist, darf sich kein Mitglied derselben unter welchem Vorwand es auch sey, entfernen, bis dieselbe vom Rath, dessen Mitglied er ist, beseitigt wurde, bei Verantwortlichkeit. Herzog begehrt, daß die Dringlichkeitsklärung sogleich anerkannt werde. Bourgeois fodert, daß dieser Rapport vor allem ans ins Französische schriftlich übersetzt werde. Koch fodert, daß vor allem aus Dringlichkeit erklärt werde. Sein Antrag wird angenommen. Secretan fodert Rücknahme dieses Beschlusses, weil dem Reglement zufolge jeder Rapport in beiden Sprachen schriftlich vorgelegt werden soll. Bäcker fodert nun, daß der Rapport auch in der italienischen Sprache vorgelegt werde. Koch folgt Bäcker, weil neben dem Deutschen, die italienische so gut als die französische Sprache aufs Reglement sich berufen kann. Erösch folgt Koch, welcher seinen Rapport zurücknimmt, um ihn übersetzen zu lassen, und in dieser Zwischenzeit geht man zur Tagesordnung.

Graf im Namen einer Commission trägt darauf an, daß die ganze Gemeinde Trogen in den Distrikt Teufen eingetheilt seyn solle; er begehrt Urgenz,

welche mit dem Vorschlag selbst einmüthig angenommen wird.

Escher und Carrard, im Namen einer Commission, legen folgendes Gutachten vor: „Da die Commission neben dem Auftrag der Untersuchung der in Zürich vorgenommenen Zunftgütervertheilung auch noch denjenigen erhielt, einen allgemeinen Gesetzesvorschlag über alle Zunftgüter in Helvetien vorzulegen, so glaubt sie, daß es den Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung angemessen sey, nicht erst besondere Gesetze über die Zunftgüter Zürichs abzufassen und dann erst nachher den Gegenstand im Allgemeinen zu behandeln, sondern Verfügungen vorschlagen zu müssen, durch die die jetzige Lage der Zürcherischen Zunftgüter unverändert bleibt, bis das allgemeine Gesetz über dieselben bestimmt und zugleich die Mittel anzuzeigen, durch die ein allgemeiner Gesetzesbeschluß über die Zunftgüter abgefaßt werden kann; zu dem End hin schlägt die Commission folgende zwei Botschaften an den Senat vor:

1. An den Senat. — Durch eine Botschaft des Direktoriums veranlaßt, hat der große Rath, in Erwägung, daß die Zunftgütervertheilung in Zürich schon vor dem Dekret des 16ten Juni angefangen und mit Vorwissen und Einwirkung der constituirten Autoritäten fortgesetzt wurde, und in Erwägung, daß das Gesetz noch nichts über die künftige Bestimmung der Zunftgüter in Helvetien festgesetzt hat, beschlossen: Die Vertheilung der Zunftgüter Zürichs soll in ihrem gegenwärtigen Zustand ganz unverändert gelassen werden, bis das Gesetz über die Bestimmung aller Zunftgüter in Helvetien Verfügungen festsetzen wird.

2. An den Senat. — Der große Rath hat in Erwägung gezogen, daß durch die Aufhebung der Zunftcorporationen, die in verschiedenen Städten Helvetiens statt hatten, und der Konstitution gemäß aufgelöst werden müssen, auch die Zunftgüter nicht mehr in ihrem gegenwärtigen Zustand bleiben können, daß aber diese Zunftgüter ihrer Stiftung und bisherigen Anwendung zufolge, sehr verschiedener Natur seyn können, daß aber endlich das Gesetz nichts über das künftige Schicksal dieser Zunftgüter bestimmen kann, bis der Gesetzgeber genaue Kenntniß der Natur und Beschaffenheit aller in Helvetien sich befindenden Zunftgüter hat; diesem zufolge beschließt der große Rath, das Direktorium einzuladen von allen Verwaltungskammern Berichte über alle Zunftgüter einzuziehen und dem großen Rath mitzutheilen. In diesen Berichten sollen besonders folgende Fragen bestimmt beantwortet seyn.

(Die Fortsetzung im 151. Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Hundert ein und fünfzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 27. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. September.

(Fortsetzung.)

1. Wie sind die vorhandenen Zunftgüter entstanden und nach und nach angewachsen? 2. Was hat die vorhandene Generation dazu beigetragen? 3. Wem kam die Verwaltung und Entscheidung über die Anwendung der Zunftgüter zu? 4. Welches war die gewöhnliche Anwendung der jährlichen Einkünfte der Zunftgüter? 5. Hatte nicht oft eine ausserordentliche Anwendung dieser Rünste statt? und welche? 6. Durfte das Kapital der Zunftgüter selbst angegriffen werden? unter was für Bedingungen? auf wessen Entscheid? sind Beispiele hierüber vorhanden? 7. Wie sind die Zunftgüter vom Publikum gewöhnlich angesehen, betrachtet und beurtheilt worden? 8. Sind Dokumente oder etwas von der Art vorhanden, welches über die Natur der Zunftgüter Auskunft geben kann?

Zimmermann begehrt Dringlichkeitserklärung. Graf widersezt sich, weil die Sache zu wichtig ist, um sogleich entschieden zu werden. Kellstab folgt Graf. Erlacher folgt Zimmermann. Kellstab will die zweite Botschaft an den Senat für urgent erklären, aber nicht die erste. Cartier folgt Kellstab. Zimmermann beharret, weil es doch keiner grossen Berathung bedürfe zu bestimmen, eine Sache unverändert zu lassen, bis man darüber entscheiden kann. Die Dringlichkeit wird erklärt.

Zimmermann fodert, daß der zweite Theil dieses Rapports geändert und die Einladung des Direktoriums nicht dem Senat zugesandt werde. De Loes folgt Zimmermann, verwirft aber auch den ersten Theil dieses Vorschlags. Carrard folgt Zimmermanns Antrag, wegen dem gestern genommenen Beschluß, daß solche Einladungen nicht mehr durch den Senat gehen sollen: dagegen vertheidigt er den ersten Theil des Antrags. Herzog und Escher folgen Zimmermann. Cartier behauptet, die Zunftgütervertheilung in Zürich sey ganz wi-

derrechtlich, daher fodert er, daß das Vertheilte wieder zurückgelegt oder dafür Caution gegeben werde. Koch vertheidigt das Gutachten und widerlegt Cartier, weil dadurch die Bürger Zürichs unverdienter Weise gestraft würden. Einzig brgeht er, daß in dem ersten Beschluß bestimmt gesagt werde, daß die konstituirten Autoritäten von Zürich ihre Einwilligung zur Vertheilung gegeben haben, und daß die Einladung an das Direktorium unmittelbar, und also auch ohne Einleitung gesandt werde. Bourgeois bittet um Beschleunigung der Abstimmung. Secretan fodert, daß die Ausführung des Grundes, daß die Vertheilung mit Vorwissen der konstituiren Autoritäten geschehen sey, weggelassen werde, weil dadurch die Vertheilung der Zunftgüter ein Ansehen von Rechtmäßigkeit erhalte, das ihr vielleicht übrigens fehle. Billeter erklärt, daß die Nationalversammlung von Zürich schon das Eigenthum der Zünfte auf die Zunftgüter anerkennt habe, daher folgt er Koch und hofft man werde der Vertheilung keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Kellstab folgt. Erlacher will abmehren lassen: alles ruft zum abstimmen. Kochs Antrag wird angenommen.

B. Mascheroni, der im Anfang der Sitzung die Ehre derselben erhielt, dankt in einem Brief für seine freundschaftliche Aufnahme. (Man klatscht.)

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß die Ursulinerinnen von Luzern wieder in ihre Familien zurücktreten wollen und mit Freude ihre ehedorige Wohnung der Gesetzgebung Helvetiens einräumen; dagegen aber hoffen sie, daß ihnen die Gesetzgeber einen jährlichen Gehalt bestimmen werden, der ihnen ihre vorigen Geschäfte, die Erziehung der weiblichen Jugend, fortzusetzen erlaube. Zimmermann freut sich über dieses Betragen der Ursulinerinnen, welches ihrem Geist Ehre mache. Er begehrt ein Generalcomité, um den Rapport der Klosterkommission anzuhören. Anderwertb sagt, der Rapport sey noch nicht übersetzt, und fodert also noch eine kurze Vertagung. Hüffi sagt, die Kommission sey noch in drei verschiedene Meinungen getheilt, werde aber ehestens

einige Gutachten vorlegen. Cartier fordert Verweisung an die Klosterkommission mit Auftrag bald zu rapportiren. Carmintran folgt Cartier, dessen Antrag angenommen wird.

Roch legt seinen im Anfang der Sitzung schon abgelesenen Gesetzesentwurf über die Beurtheilung angeklagter Mitglieder der Räte oder des Direktoriums in deutscher und französischer Sprache vor: die Dringlichkeit, welche der Rapport selbst fodert, wird sogleich wieder erklärt. Deloës glaubt, die zu Beurtheilung einer solchen Anklage erforderlichen Mitglieder sollten auf zwei Dritttheile statt auf drei Viertheile bestimmt werden: Allein der Rapport wird sogleich ohne Veränderung angenommen. Capani will den Senat einladen, diesen Beschluß sogleich in einer Nachmittagsitzung zu behandeln. Roch begehrt Tagesordnung, weil wir dem Senat nichts zu befehlen haben und der Präsident desselben schon wissen wird, was zu thun ist, da die Dringlichkeit erklärt wurde. Man geht zur Tagesordnung.

Möspurger, Lieutenant in der Freiburger Landmiliz, klagt in einer Bittschrift, daß man Zahlung von Pferden von ihm begehre, die er im Dienst der alten Oligarchen habe in Requisition setzen müssen, und die nachher von den Franzosen weggenommen wurden: er bezeugt, daß er an den Bettelstab käme, wenn er alle diese Pferde ersetzen müßte, und hofft die Oligarchen werden zu diesem Ersatz angehalten werden. Auf Thorins von Secretan unterstützten Antrag, geht man zur Tagesordnung, indem dieser Gegenstand ganz gerichtlich ist.

Eine Wittwe Bürscher aus dem Canton Zürich bittet um Erlaubniß ihren Knaben zu erben: Man geht sogleich zur Tagesordnung.

Die Familie Terrein von Grange, Distrikt Milden, die in diesem Dorf einst zu Bürgern angenommen, nachher aber wieder in die Klasse der Halbbürger zurückgestoßen wurde, begehrt wieder in ihr Recht eingesetzt zu werden. Auf Secretans und Rochs Bemerkungen, daß das Bürgerrecht nur noch ein größeres oder geringeres Eigenthum, d. i. Antheil an Gemeindgut sey, und also vor die richterliche Behörde gehöre, geht man zur Tagesordnung.

B. Herrn, deutscher Pfarrer zu Aubonne und Morsee, der seines Vaters Pfunde nach dessen Ableben über 6 Monate versehen lassen mußte, verlangt, da das Einkommen nur aus Zehenden bestand, für diese Zeit Entschädigung. Auf Rochs Antrag wird diese Petition dem Direktorium zugewiesen.

In einer zweiten Bittschrift bittet der gleiche Bürger um Erlassung einer Schuld von 560 Kronen, die ein Theil der Summe ausmachte, die sein Vater an das Pfrundkapital schuldig war, und die er als schon verfallen, wegen der allgemeinen Unordnung nicht abzahlen konnte, welche folglich anvertrautes Gut

war, ihm aber von fränkischen Husaren geraubt wurde. Auf Rochs Antrag geht man sogleich zur Tagesordnung.

Roch schlägt vor, ein oder mehrere Gerichte von Offizieren und sachkundigen Männern zu errichten, um bei Entschädigungsbegehren wegen Kriegsschäden, zu untersuchen, ob der Schaden muthwilliger Weise zugefügt oder eine nothwendige Folge der allgemeinen Vertheidigungsanstalten war, in welchem ersten Fall der Beschädigte den Schaden vergüten, im zweiten Fall aber eine Besteuerung statt haben soll, indem ein solcher Schaden gleich einem Wetterschaden anzusehen ist. Secretan widersezt sich diesem Antrag, indem dadurch viele halbgeheilte Wunden wieder aufgerissen und dieses den Oligarchen besonders schädlich würde, da die Entschädigungen immer nur auf sie herauskämen: Er fodert also Tagesordnung, welche angenommen wird.

Senat 1. September.

Kaslehere legt im Namen einer Commission einen Bericht über den Beschluß vor, welcher die Errichtung einer Militärlegion betrifft; die Majorität der Commission nimmt einzig auf die Zeitumstände und auf die Dringlichkeit der Errichtung eines Militärkorps Rücksicht und rath ohne in Unterstuhung der einzelnen Theile des Beschlusses einzutreten, zur Annahme; die Minorität rath zur Verwerfung, weil sie sehr wesentliche Fehler in dem Beschluß findet, denen leicht abgeholfen werden könne; sie glaubt, durch Annahme des Beschlusses würde man mehr Zeit verlieren, als durch Verwerfung, indem ein einfacher und leichter ausführbarer Plan könne gemacht werden; sie durchgeht nun das, nach ihrer Meinung Fehlerhafte der einzelnen Theile des Entwurfes. — Man tadelt, daß der Bericht nur in französischer und nicht in deutscher Sprache vorgelegt werde. Berthollet erklärt, daß er zur Majorität der Commission gehöre. Kaslehere, daß er allein die Minorität ausmache. Genhard tadelt die Majorität der Commission, die weiter nichts sage, als daß die Sache dringend sey; um dies zu wissen habe man keine Commission nöthig gehabt; ihre Pflicht wäre gewesen, den Beschluß zu untersuchen; er will ihr also denselben nochmals zurückweisen. Frossard, der zur Majorität der Commission gehört, liest nun Bemerkungen vor, die zu Unterstützung der Meinung der Majorität abzuwecken. Akeri wünscht, die Commission möchte nach Vorschrift des Reglements ihre einzelnen Berichte in einen vereinigen und solchen in beiden Sprachen morgen vorlegen; man könne sonst die Discussion nicht in Ordnung fortgehen lassen. Crauer ist gleicher Meinung. Kaslehere verlangt, man soll ins Stimmennmehr setzen, ob man den Beschluß annehmen wolle oder nicht. Fornerod

widersezt sich; man müsse erst Zeit haben nachzudenken; nur die Minorität der Commission habe ihre Pflicht erfüllt; er glaubt nicht, daß der Beschluß annehmbar sey; er will ihn an eine Commission für einen neuen Rapport zurückweisen. Mäurer will sogleich annehmen. Meyer v. Arbon und Genhard wollen bis Dienstag einen neuen Bericht von der Commission haben. Berthollet findet es sehr sonderbar, daß die sachkundigen Männer, die sich gegen den Beschluß erheben, die Commission zwingen wollen, bedeutende Fehler zu finden, wo sie keine findet; die Commission mußte sich darauf einschränken, die Gründe zu sagen, warum sie zur Annahme rath; will man den Beschluß zurückweisen, so wird die Majorität auch nicht anders thun können; es wäre dann, daß man einen neuen Plan von ihr verlangte. Kaslehere erklärt, daß auch die Minorität unmöglich mehr thun oder in mehr Detail eintreten könne, als sie wirklich schon gethan hat. — Die Rückweisung an die Commission bis Dienstag wird beschlossen.

Grossard und Berthollet verlangen nun aus der Commission entlassen zu werden. Usteri: Alle hientigen Mißverständnisse kommen einzig davon her, daß der Bericht nicht in beiden Sprachen vorgelegt ward und überdem uns noch der Dolmetsch fehlt; von der Commission wird keine neue Arbeit, sondern nur Vereinigung der Berichte, die ihre einzelnen Mitglieder heute vorlegten, und Verdeutschung derselben verlangt; also kann von keinem Austritt und von keiner neuen Commission die Rede seyn. Dolder ist gleicher Meinung, und man geht zur Tagesordnung über.

Zwei Abgeordnete von ungefähr 900 lemanischen Bürgern, legen eine von diesen unterzeichnete Vorstellungsschrift vor, worin Bemerkungen gegen den Entwurf über die Organisation der Municipalitäten enthalten sind; sie finden, daß durch Beibehaltung des Unterschiedes zwischen Gemeinbürgern und Einfassen, die Konstitution, die Freiheit und Gleichheit verletzt würden; daß keine besondere Auflage auf die Einfassen gelegt werden könne; daß die Nichtbesoldung der Municipalitätsbeamten ebenfalls constitutionswidrig wäre. Sie sprechen endlich für Abschaffung der Feudalrechte und gegen den Bericht der Commission des Senates. — Der Präsident Pfyster fragt: ob die Bittschrift aufs Bureau gelegt, und den Abgeordneten die Ehre der Sitzung gestattet werden solle? — Dolder widersezt sich der Ehre der Sitzung; er glaubt, auf Petitionen einzelner Bürger, solle diese nie erteilt werden; er will, der Präsident soll die beiden Abgeordneten fragen, ob sie etwas mündlich beizufügen haben, und ihnen anzeigen, daß ihre Vorstellungsschrift in Betracht gezogen werden soll. Lang glaubt, der Senat müsse die innigste Freude haben, solche Petitionärs in seiner Mitte zu sehen; die Pe-

tition sey so voll Patriotismus, daß sie es nicht mehr seyn könnte; er meint, sie verdiene den Druck und will unter Beifallzuruf die Ehre der Sitzung erteilen. Genhard meint, den Abgeordneten von neunhundert Bürgern müßte die Ehre der Sitzung erteilt werden. Lütthi v. Langnau theilt völlig langs Gesinnungen. Fornerod ehrt das Petitionsrecht unendlich, und würde sich die Ehre der Sitzung gern gefallen lassen, wenn nicht im gegenwärtigen Fall die wichtigsten Gründe vorhanden wären, um deren willen er glaubt, daß sie unmöglich könne erteilt werden; der Senat wird wahrscheinlich das Gutachten über die Municipalitäten verwerfen; aber er darf nicht das Ansehen haben, sich durch irgend eine einzelne Abtheilung von Bürgern dabei influenciren zu lassen; zudem, was wichtiger ist, eine Stelle der Petition begehrt die Theilung der Gemeindgüter unter Bürger sowohl als Einfassen; das durch würde das Eigenthumsrecht verletzt; er stimmt also Dolder bei und will die Ehre der Sitzung nicht gestatten. Kaslehere glaubt, die gestattete Ehre der Sitzung sey keineswegs eine Erklärung weder für die Gewährung noch für die Versagung dessen, was begehrt wird. Allein in den gegenwärtigen Abgeordneten ehrt er die Stellvertreter zahlreicher Bürger und stimmt also für die Ehrensitzung. — Diese wird durch Stimmenmehr bewilligt.

Der Beschluß, welcher den Distriktsrichtern für jeden Tag der Sitzungen 4 Schweizerfranken, und für jede Stunde Entfernung 5 Bazen Gehalt bestimmt, wird verlesen und an die Besoldungscommission gewiesen.

Debevey trägt auf eine bessere Art der Ernennung der Commissionen an; das geheime Skrutinium soll wieder beobachtet und die Namen der einzelnen Zeddelgen auf die gedruckten Listen übergetragen werden. Der Präsident glaubt, dadurch würde das Reglement verletzt. Dolder ebenfalls; er will einen neuen Vorschlag vom grossen Rath erwarten. Usteri hält Debeveys Vorschlag und das Reglement für sehr vereinbar. Debevey, Usteri und Dolder werden beauftragt den neuen Vorschlag schriftlich aufzulegen.

An die Stelle der abwesenden B. Zäslin und Carlen, werden in die Besoldungscommission, Usteri und Berthollet ernannt.

Der Beschluß, welcher das Postwesen für ein Staatsregal, dessen nähere Organisation das Gesetz bestimmen soll, erklärt — wird angenommen.

Der Beschluß, welcher die bernerischen Reisegel den für Gemeineigenthum erklärt, und die Gemeinden von der weitem Zahlung des Interesses der ein vom Hundert frei spricht, wird verlesen. Baras will eine Commission niedersetzen; es soll Gleichheit darüber in allen Kantonen beobachtet werden. Murer

will annehmen; er findet den Grundsatz des Beschlusses unbestreitbar; wenn für andere Kantone ähnliche Beschlüsse nothwendig sind, so werden sie gegeben werden können. M ü n g e r spricht für den Beschluß. L ü t h i v. L a n g n a u ebenfalls; mehr als 100 Jahre durch, wären diese Reisegelder unzinsbar beisammen gelegen; als endlich durch Zeitumstände und Drohungen bewogen, die Regierung den Gemeinden dieselben ausliefern, geschah es unter der Bedingung, daß dieselben 100 Jahre durch jährlich ein vom Hundert Interesse daran zahlen sollten; so daß am Ende wieder das Ganze hätte rückbezahlt werden müssen; er fände, die Billigkeit erfordere, daß auch diese seit 1795 bezahlten Interessen zurückgestellt werden und hofft, eine künftige Resolution werde dafür sorgen. M e y e r v. A r s b o n spricht für den Beschluß, aber gegen L ü t h i's letzteren Zusatz. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über Pulver- und Salpeterfabrikation und Handel, wird verlesen. Man verlangt eine Commission. G e n h a r d will sich derselben nicht widersetzen, doch hält er denselben für durchaus unannehmlich; er findet Widersprüche und Beeinträchtigungen des Eigenthums darin; besonders mißfällt ihm, daß der Staat allein soll Salpeter vom Ausland kommen lassen dürfen; er meint, es wäre ganz absurd, daß also auch die Aerzte ihren Salpeter vom Staat kaufen müßten. Es wird eine aus den B. Dolder, G e n h a r d, B e r t h o l l e t, C r a u e r und R a h n bestehende Commission zur Untersuchung des Beschlusses ernannt.

(Abends 4 Uhr.)

Der Beschluß, welcher die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder der R ä t h e bestimmt, welche nothig ist, um über die Anklage gegen ein Mitglied zu berathen, wird verlesen. K u b l i und A l t e r i sprechen dafür, L ü t h i v. S o l. und einige andere dagegen; er wird an eine, aus den B. L ü t h i v. S o l. B a r r a s und K u b l i bestehende Commission gewiesen.

Am 2ten war keine Sitzung in beiden R ä t h e n.

Grosser Rath, 3. Sept.

Die Gemeinde Freschelt dankt für die den 14ten Jul. für sie gesammelte und ihr übermachte Steuer.

B ü t l e r fodert für 10 Tag Urlaub, indem er vor einem Gericht erscheinen muß. C a r t i e r glaubt, zufolge des, letzten Samstag gefassten Entschlusses, daß der Fall einer Anklage eines Mitgliedes des grossen Rathes vorhanden ist, müsse man über dieses Begehren zur Tagesordnung gehen. R u h n will die Bitte gewähren, und glaubt dieses sey um so viel nothwen-

diger, da die Volksrepräsentanten ein gutes Beispiel der Achtung gegen alle constituirten Gewalten der Republik geben sollen. B r o y e folgt R u h n. R u z e t glaubt, ein Beschluß des grossen Rathes müsse einer Citation von einem Gericht vorgehen, daher fodert er Tagesordnung. C a r t i e r begehrt Verlesung des samstäglichen Beschlusses. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung und gestattet B ü t l e r den begehrten Urlaub.

B l a t t m a n n zeigt an, daß er sich über die erhaltne Urlaubzeit noch 8 Tag länger zu Haus aufhalten habe, weil er wegen den im Kanton Waldstätten ausgebrochenen Unruhen sich verpflichtet gefühlt habe, das Seinige zur Beruhigung des Volks beizutragen: er sagt, der Distriktzug habe ohne äussere Beihilfe der Verwaltungskammer, geduldig die Drangsalen des Kriegs erlitten, und habe sich auch da noch ruhig gehalten, als im ehemaligen Kanton Schwyz neuerdings Unruhen ausgebrochen seyen, indem nemlich der Regierungsschatthalter mißhandelt, die Administration mit Arrest belegt, die alte Regierung durch eine konstitutionswidrige Landesversammlung wieder eingesetzt, und die Nationalfokarde den Durchreisenden abgerissen wurde. Das jezige Mißvergnügen seiner Mitbürger von Zug ruht gar nicht auf widrigen Begriffen und Zweifeln über die Eidesleistung, im Gegentheil hat dieselbe den 30 August vorzüglich im Stadtbezirk mit allgemeiner Freude statt gehabt; dagegen aber veranlaßt der Drang der Umstände Mißvergnügen, und besonders der Anblick, wie da und dort die Urheber der größten Unruhen und der unglücklichen Begebenheiten, einzig so glücklich seyn sollen, mit Güte und Schonung behandelt zu werden, da hingegen benachbarte gutgesinnte Bürger die Last der fränkischen Truppen nur um jener willen zu tragen haben: es ist aber sehr begreiflich, daß bei einer solchen Vergleichung Unzufriedenheit entstehen muß: daher ist es dringend, daß die Gesetzgebung hierüber aufmerksam sey, und Verfügungen treffe, daß vielmehr die unruhigen Gegenden durch das Einrücken der Truppen sichergestellt und die ruhigen davon befreit werden. — Man schüßt zwar eine mit den Franken getroffene Capitulation vor; allein wer het dieselbe gebrochen? wohl diese unruhigen Gegenden selbst! — Man sagt, es gereiche der Nation zur Ehre, dieses Volk mit Güte und Nachsicht zu behandeln und aufzuklären, und denkt dabei nicht, daß die gutgesinnten Bürger durch die Truppeneinquartierung stark gedrückt werden. — Man will das Blutvergießen ausweichen, und dadurch wird der ausgewanderten guten Patrioten dieser Gegenden Gut und Eigenthum, jenem wüthenden Pöbel preis gegeben, so daß diese am Rande ihres Elendes blutige Thränen weinen müssen. —

(Die Fortsetzung im 152 Stük.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert zwei und fünfzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. September.

(Fortsetzung.)

Dies sind die Früchte der Nachsicht, mit der man eine Handvoll Rebellen zu bessern Begriffen bringen will! Daher beschwöre ich Euch Bürger Repräsentanten verzeiht nicht Eure Pflichten gegen die guten Bürger und erstift durch schleunige Massregeln, das Mißvergnügen, welches bei diesen allmählig entsteht, in seinem Keime; sonst wird Anarchie wieder das Loosungswort; noch ist es Zeit diesen wichtigen Stein zu heben, ehe stärkere Kräfte erfordert werden! —

Esch er wünscht, daß diese Berichte über innerer Unruhen, dem Reglement zufolge in geheimer Sitzung gleich frühern ähnlichen Berichten behandelt worden wären, und fodert Schließung der Sitzung insofern man weiter über diesen Gegenstand eintreten wolle. Ruhn fodert öffentliche Behandlung eines solchen Gegenstandes, indem er es nützlich glaubt, wenn allgemein bekannt werde, daß die gesetzgebenden Räte solche Berichte mit Unwillen anhören und zu strengen Massregeln gegen alle Unruhen entschlossen sind. Zimmermann und Billeter folgen Ruhn. Ruzet folgt auch ganz Ruhn, weil die Schlangen und Spitzbuben, welche solche Unruhen veranlassen, wissen müssen, daß man mit verdienter unerbittlicher Strenge gegen sie zu Werke gehen wird. Escher beharrt auf seinem ersten Antrag und glaubt es sey besonders unpolitisch, den auswärtigen Urheber dieser Unruhen die Befriedigung zu geben, ihnen selbst bekannt zu machen, daß sie allmählig ihre Zwecke erreichen, und eben so unpolitisch den innern Ruhestörern kund zu thun, was man gegen sie vorzunehmen gedenke. Ruhn beharrt auch, weil unser Volk vom Auslande aus bearbeitet wird, und es Pflicht ist, durch die Deffentlichkeit der Massregeln andere Ruhestörer abzuschrecken. Weber ist voll Schmerz über den Bericht und noch mehr über die Anträge und Aeusserungen des B. Blattmanns, welcher Ueberziehung von Truppen dieser Gegenden fodert, die unsre ältesten Brüder, und besonders auch seine eignen und unmittelbaren Brüder enthalten: er findet es begreiflich, daß gerade im Kanton Waldstatt jetzt noch so leicht Unruhen ausbrechen, weil die Einwohner desselben noch nicht ganz die Vorzüge der jetzigen Freiheit vor ihrer vorherigen weit grössern Freiheit, die sie verlohren glauben, einsehen: er glaubt, wenn die konstituirten Gewalten dieses Kantons etwas standhafter gewesen und an ihrem Posten geblieben wären, so wäre es nie so weit gekommen: übrigens bezeugt er, daß aus dem

Distrikt Zug eben so gefährliche Aufwiegler ausgegangen seyen, als aus dem Distrikt Schwyz, und fodert endlich Tagesordnung, damit durch eine solche Behandlung der nun meist gestillten Unruhen, das Feuer nicht wieder aufs Neue rege gemacht werde. Ruhn hätte inniges Bedauern, wenn jener kleiner Gemeindsgeist der das Fundament des Föderalismus ausmache, immer noch unter uns herrschen sollte: wir sollen nicht von Kantonen sprechen, sondern wir sollen nur auf die durchs Ausland unterhaltenen innern Unruhen sehen, und darüber nachdenken, wie diese im allgemeinen können gestillt werden; zu diesem Endzweck glaubt er, können nun sanfte Mittel nicht mehr dienen, weil dadurch das Uebel immer mehr um sich greifen würde: er will daher das Direktorium zu starken Massregeln dagegen auffodern. Escher sagt: das was uns Blattmann erzählt ist zum Theil im Widerspruch mit dem was uns Weber letzten Samstag erzählt hat: sollen nun wir untersuchen wer Recht hat? sollen wir, die das Ganze dieser Unruhen nicht übersehen, und ihre Verbindungen mit dem Auslande nur aus allgemeinen Sagen kennen, dem Direktorium, welches alles dieses offiziell und in seinem größten Umfang und Zusammenhang kennt, die Massregeln vorschreiben, die es dagegen zu nehmen hat? Nein Bürger Repräsentanten, wir haben die Pflicht Gesetze zu machen, laßt uns, uns also hiermit beschäftigen, und um das Direktorium in den Fall zu setzen, auch Blattmanns Nachrichten zu benutzen, so fodere ich denselben auf, sie ungesäumt dem Direktorium mitzutheilen, und übrigens begehre ich Tagesordnung. Carrard sagt, freilich soll nur das Direktorium Massregeln gegen innere Unruhen nehmen, allein es ist auch Pflicht der Volksrepräsentanten ihre Mißbilligung gegen solchen Aufruhr in welchem die öffentlichen Gewalten mißhandelt wurden, an den Tag zu geben, um dem Volk zu zeigen, daß sie die Konstitution geschützt wissen wollen, und die Massregeln des Direktoriums in dieser Rücksicht billigen, daher trage ich darauf an, das Direktorium einzuladen, mit Energie zur Unterdrückung dieser Unruhen zu Werke zu gehen. Herzog dankt Blattmann für diese Berichte und die öffentliche Mittheilung derselben: es sind nicht mehr Verirrte, sondern Schurken, die diesen Aufruhr verursachen und unterhalten: Schurken, welche ausgerottet werden müssen: daher folge ich Carrards Antrag einer Einladung an das Direktorium. Blattmann glaubt es wäre gut wenn diese Ruhe in Schwyz herrschte, von der der Präsident spreche: er fragt, warum dann Weber nur bey Nacht und nur 2 Stunden in Schwyz zu bleiben sich wagte, wenn doch als

tes dort so ruhig ist: er ist überzeugt, wenn nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen unglücklich werden sollen, daß strenge Maasregeln erforderlich sind, und folgt also Carrard. Wyder folgt Carrard und sagt er sey froh, daß einige etwas unruhige Gegenden des Kantons Luzern mit Truppen überzogen worden seyen, nur die Rücksicht mit der man in den ersten Unruhen gegen die Anführer derselben zu Werke gieng, bewirkte diesen zweiten Ausbruch, der sehr schrecklich um sich greifen würde, wenn man nicht sogleich jene Gegenden mit Truppen belegt: denn schon wagt man in öffentlichen Wirthshäusern auszuspuhen, und zu sagen, wir seyen lauter Dummköpfe, und unsere Versammlung sehe einer Mäkerade von läppischen Gesichtern ähnlich! Erlach er dankt Blattmann für die Nachricht und Ruhn und Billster für die öffentliche Behandlung derselben, die sie bewirkten: damit man wisse, daß nicht nur die ruhigen Gegenden Helvetiens Truppen haben müssen, sondern daß auch die Rebellischen damit, und zwar vorzugsweise besetzt werden sollen. In der Revolution zu Basel, an deren Spitze ich war, wurde niemanden ein Haar gekrümmt, und doch haben wir Truppen, warum sollten denn diese unruhigen Gegenden keine haben? ich folge Carrard. — Muzet dankt dem Direktorium, daß es Truppen nach Luzern sandte, aber tausendmal mehr würde er danken, wenn es schon früher Truppen in den Kanton Waldstätten gesandt hätte: denn man muß wirken wo die Quelle des Gifts liegt: er folgt Carrard und will eine Botschaft an das Direktorium senden, wegen Exekution des Paßreglements, indem er lezthin in Basel war, und ihm kein Mensch einen Paß abgefodert hat, und viele Fremde ohne Paß ins Land hinein kommen. Koch ist sehr wieder alle gewaltsamen Maasregeln, aber eben so sehr ist er überzeugt, daß es jetzt Zeit ist dieselben zu nehmen, damit das Gift nicht noch weiter um sich greife, und die ruhigen Gegenden von den aufrührerischen verführt, oder gar gezwungen werden mit ihnen gemeinsame Sache zu machen: es geht ein Gerücht, daß in den obersten Gewalten selbst Leute seyen, die eine neue Staatsumwälzung begünstigen; besonders auch um dieses Gerücht zu widerlegen, und überhaupt zu zeigen, daß wir fest entschlossen sind die Konstitution zu handhaben, sind wir zu der von Carrard vorgeschlagenen Einladung verpflichtet. Zimmermann begreift nicht wie jemand zu den vorgeschlagenen Maasregeln nicht beistimmen könne, wenn er das Vaterland wirklich liebt: er fodert daher schleunige Abstimmung. Deloë folgt ebenfalls Carrard. Weber sagt, er wolle keiner Rebellion das Wort sprechen, er glaubt auch, gelinde Mittel seyen nicht immer zweckmäßig; auch er will die Anführer der jetzigen Unruhen strafen, bittet aber daß man diesen jetzigen Aufstand nicht mit jener Widersehung gegen Annahme

der Konstitution verwechselte, die man ebenfalls zu seiner größten Verwunderung mit dem Namen Rebellion belegen wolle, da es doch bloß Beschützung der von den Vätern erhaltenen Freiheit war. Er folgt Eschers Antrag und will auch Carrards Motion folgen. Bösl er berichtet aus den Distrikten Altorf und Urfelen, daß dieselben den Eid der neuen Verfassung geleistet haben und mit eben dem Feuer und der Hartnäckigkeit nun zur Beschützung der Konstitution bereit sind, mit der sie sich anfänglich dagegen gesetzt haben: er folgt Carrards Antrag. Secretan sagt, die Frage sey nicht ob wir uns selbst lieben, aber ob wir das Vaterland lieben: nun erschallen unsere Gebirge von dem Geschrei der Aufrührer, und wir Stellvertreter des Volks, sollten nicht unsere Gesinnungen der Regierung mittheilen, und Wiederherstellung der Ruhe, sie koste was sie wolle, fodern? was war denn die Freiheit der kleinen Kantone? sie gränzte an Anarchie! was würden sie seyn, wenn wir sie verlassen und einzeln stehen lassen wollten? das ist die ärmste, elendeste Völkchen der Erde! hier ist es also nicht bloß darum zu thun, Blattmann mit seiner Nachricht an das Direktorium zu senden, sondern wir müssen die Nachricht selbst senden, und demselben auftragen, mit voller Kraft und Energie diese Unruhen zu dämpfen und ihre Urheber abschreckend zu strafen, damit die Sache der Freiheit siegend bleibe! Graf sagt, mit inniger Wehmuth müsse er anzeigen, daß auch im Kanton Sentis der Eid nicht allgemein geleistet wurde, und daß in vielen Gegenden desselben Unruhen ausgebrochen seyen: er folgt Carrard, und will nicht, daß die ruhigen Gegenden der unruhigen wegen immer mit Truppen beladen seyen: zugleich zeigt er an, daß 2000 Mann von den ruhigen Gegenden gegen die unruhigen marschiren, um dieselben wieder in die Ordnung zurückzubringen. Auf Muzets Antrag wird sogleich beinahe einmüthig erkannt, daß sich diese 2000 Mann und alle die ihnen folgen werden, uns Vaterland verdient gemacht haben!

Hüssi zeigt an, daß nun auch die Gemeinde Mess bei Sargans den Eid geleistet habe, und damit also der ganze Kanton Linth ohne Waffengewalt der Konstitution geschworen habe. (Man klatscht.)

Marcacci zeigt an, daß auch in den italienischen Kantonen einige Gemeinden nicht schwören wollen, und daß er ebenfalls überzeugt sey, daß nun starke Maasregeln nothwendig sind: er folgt daher Carrard. Smür ist überzeugt, daß kein Mitglied der Versammlung nunmehr wider strenge Maasregeln seyn werde: er will, daß die Truppen sich nur dahin ziehen, wo Unruhe ist, um diejenigen Gegenden endlich einmal befreit zu lassen, welche die Konstitution mit offenen Armen aufgenommen haben. Schlumpf bestätigt ganz Grafs Nachrichten und hofft die 2000 ausmarschirten Landleute, werden bald

die Ruhe in den unruhigen Gegenden wieder herstellen. Carrards und Muret Anträge werden beynahe einmüthig angenommen. — Muret will nun noch eine dritte Einladung an das Direktorium senden, daß die Statthalter und andere konstituirten Gewalten in Zukunft an ihrem Posten bleiben, und nicht nur für ihre Bälge besorgt seyn sollen, indem auch wir, im Fall der Noth unsre Bälge ruhig für die Konstitution hergeben würden. (Man murrte und lacht.) Zimmermann fodert Tagesordnung, weil wir durch solche Beschlüsse zu sehr in die vollziehende Gewalt eingreifen. Weber zeigt an, daß das Direktorium schon Ermahnungen an die konstituirten Autoritäten des Kantons Waldstätten habe ergehen lassen. Man geht zur Tagesordnung.

Wyder fodert, daß Smürs Antrag ebenfalls abgemehrt werde. Ruhn sagt, die gegenwärtige Lage Helvetiens, und die Gefahr eines Kriegs mit Oestreich erlaubt durchaus nicht, daß die Truppen nur nach Maassgab des Patriotismus der Dörfer verlegt werden, indem sie das ganze Vaterland beschützen werden, daher fodere ich Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Ummann zeigt an, daß der Kanton Thurgau freudig den Eid geleistet habe, und daß an Tänzen und Freudenfesten die 2 Tage lang dauerten, nicht die geringste Unordnung vorgefallen sey. (Man klatscht.)

Mäf zeigt an, daß im Kanton Zürich der Eid allgemein mit der größten Freude und Feyerlichkeit geleistet worden sey. (Man klatscht.)

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Komitee.

Senat, 3. September.

Usteri: Ich habe über die am Sonnabend vorgelegte Bittschrift von 900 lemanischen Bürgern, dem Senat einige Anzeigen mitzutheilen, die ihm unmöglich gleichgültig seyn können. Bei Durchgehung der Unterschriften, habe ich verschiedenen derselben Bemerkungen beigefügt gefunden, die man durchgestrichen hat, während die Namen stehen blieben; diese Bemerkungen lassen sich noch entziffern; sie enthalten die Erklärung, daß ihre Verfasser zwar der Bittschrift im allgemeinen, aber nicht der verlangten Theilung der Gemeindgüter unter Gemeindbürger und Insassen, beistimmen; man hat von der Achtung gesprochen, welche die Abgeordneten einer so ansehnlichen Zahl von Bürgern verdienen; wenn sie selbst für ihre Commitenten nicht grössere Achtung tragen, und sich erlauben ihre Bemerkungen, sobald sie ihnen mißfallen, weg zu streichen — so weiß ich nicht, welche Achtung man ihnen schuldig seyn könnte. Meine zweite, wichtigere Bemerkung ist folgende: in dem zu Lausanne herauskommenden Blatte le Régénérateur No. 24. finde ich unter der Aufschrift: einer von 900

Unterschriften begleiteten dem Senat vorgelegten Petition, diejenige von welcher die Rede ist, abgedruckt, jedoch mit Einschaltung zweier Stellen, die sich in der dem Senat vorgelegten Petition nicht finden. In der einen derselben wird erklärt, „daß wenn die Resolution des grossen Raths über die Municipalitäten zum Gesetz werden sollte, die Unterzeichneten sich der Vollziehung dieses Gesetzes in ihren Gemeinden aus allen Kräften widersetzen würden;“ in der 2ten „wird feierlich protestirt, gegen jeden gesetzlichen Beschluß, welcher die suspendirte Zahlung von Zehenden, Bodenzinsen und andern Feudalabgaben, wieder verordnen, oder eine Loskaufung derselben begehren würde.“ Wenn solche, alle gesetzliche Ordnung von Grund aus zerstörende Aeusserungen uns wären vorgelesen worden, so bedarf es keiner Bemerkung daß sie mit allgemeinem Abscheu wären zurückgeworfen worden, und daß an die Ehre der Sitzung Niemand gedacht hätte. Nun aber wird das Publikum glauben, der Senat habe den Ueberrauchern einer solchen Petition die Ehre der Sitzung gestattet; darüber muß es aufgeklärt werden; ich verlange daß die beiden von mir gemachten Bemerkungen in unser Protokoll aufgenommen und im officiellen Blatte abgedruckt werden. — Ich erlaube mir noch den Senat bei dieser Gelegenheit zu ersuchen, mit der Ehre der Sitzung künftig etwas behutsamer zu verfahren; obgleich ich nicht glaube, daß diese Ehre, wann sie nach einer halbständigen Debatte ertheilt wird — noch sehr groß sey, so könnte sie doch durch Ertheilung an Personen wie die vom letzten Sonnabend waren, noch mehr entehrt werden. Man hat dieselben Repräsentanten einer ansehnlichen Zahl Bürger genannt; ich kenne keine Repräsentanten als welche die Konstitution bestimmt; und Leute, die wie die Abgeordneten am Sonnabend handelten, und, wie sie thaten mit Petitionen und bogenreichen Unterschriften ein schändliches Spiel treiben, nenne ich weder Patrioten, noch Repräsentanten; ich nenne sie Intriganten.

Muret versichert, zum Beweiß daß er sich an keine Parthei halte, er habe gerade die nämliche Motion, welche Usteri gemacht hat, schon ehe dieser das Wort verlangte, auch machen wollen; er stimmt ihm bei, und will daß der Senat die vorgeschlagene Anzeige auch in's Bulletin de Lausanne einrücken lasse. Kubli läßt zwar den gemachten Bemerkungen alle Gerechtigkeit widerfahren; indeß wenn Bitten oder Vorstellungen von einigen hundert Bürgern gemacht werden, und wir den Deputirten nur alsdann Ehrensitzung gestatten wollen, wenn uns die Bitten gefallen — so müßten die Leute sehr lange stehen und warten, bis wir darüber abgeschlossen haben; er glaubt es werde nicht sehr influenciren, wenn man jemanden schon sitzen heisse, dadurch werden die Bitten noch

nicht gut geheissen — Die Gestattung der Ehre der Sitzung; sey eine bloße Achtungs- und Freundschaftsbezeugung, die freilich unter den alten Regierungen selten war, wo man wenigstens vierzipflige Perücken haben mußte um darauf Anspruch machen zu können; aber das hat nun aufgehört — Er will also zur Tagesordnung übergehen. Fornerod kann dieser letzten Meinung nicht beipflichten; er erinnert daran, daß er schon am Sonnabend sich der Ehre der Sitzung widersetzt hat, weil selbst die vorgelegte Petition ein constitutionswidriges Verlangen enthielt — Er will einen Auszug unsers Protocols ans Direktorium senden, um ihn durch dasselbe offiziell bekannt machen zu lassen. Crauer meint, wir haben den Ueberbringer einer Petition die Ehre der Sitzung gestattet, welche von der erwähnten Zeitungspetition verschieden ist; um die letztere brauchen wir uns nicht zu kümmern; er will also zur Tagesordnung schreiten. Meyer v. Arb. findet die Einrückung von Usteris Bemerkungen nothwendig. Ruepp findet auch die Petition verachtungswürdig, und da sie wahrscheinlich von den Petitionärs zum Druck befördert worden, Mißfallen verdienend; er will, die ihnen ertheilte Ehre der Sitzung soll aufgehoben seyn (man lacht). Fuchs stimmt Usteri und Muret bei. Mittelholzer ebenfalls; der Senat könne unmöglich die Sache gleichgültig ansehen. Reding ist gleicher Meinung. Mürger ist einerseits von einer vorgegangnen Verfälschung gar nicht überzeugt; die Unterscribenen können selbst ihre Bemerkungen wieder ausgestrichen haben. — In der Petition sieht er nichts Gefährliches; sie ist ziemlich constitutionell; das Volk wird sich immer mehr an die Constitution halten; er verlangt also Tagesordnung. Lütthi v. Langn. ist eben dieser Meinung; wenn eine Verfälschung erwiesen werden kann, so soll man den Urheber rechtlich belangen, widrigenfalls aber gar nicht davon reden; wir beurtheilen nur was uns vorgelegt wird, und nicht was in Zeitungen, die überhaupt so schlechte Dinger sind, steht. Bay bittet zu beherzigen, daß ohne Gehorsam für die Gesetze, und Achtung für die ersten Autoritäten der Republik, sich weder Ruhe noch Ordnung denken läßt; wenn dieses seine Richtigkeit hat, so fragt er: ob man zu Aeußerungen wie sie in den zwei angegebenen Stellen sich finden, die eine öffentliche Anklage und Biliipendenz des großen Rathes und Aufruf zum Ungehorsam gegen die Gesetze enthalten? stillschweigen könne. Würde und Pflicht fodern den Senat auf, dem Direktorio zu gebührender Ahndung davon Anzeige zu machen. Augustini ist Fornerods Meinung; er findet, wenn die Petition wirklich verfälscht ist, so haben die Verfälscher mit dem Senat ein strafwürdiges Spiel getrieben. Dolsch sieht die im Regenerateur abgedruckte Petition für ein Falsum an; und will das Direktorium

einladen, den Herausgeber des Blattes zur Verantwortung zu ziehen; dieser (Reymond) scheine auch wirklich selbst einer der unterschriebnen Petitionärs zu seyn. Genhard will ins Bulletin einrücken lassen: Der Senat sey auf Usteris Antrag über die im Regenerateur abgedruckte Petition, mit Verachtung zur Tagesordnung übergegangen, weil dieselbe verfälscht sey; alsdann könne Reymond sich an die Verfasser halten. Laflechere glaubt, durch diese lange Discussion gebe man der Sache zu große Wichtigkeit; er will ganz einfach die verlangte Anzeige ins Bulletin von Lausanne einrücken lassen. Müller findet nothwendig, daß das auch im deutschen Amtsblatte geschehe. —

Die Einrückung der Angabe ins Bulletin — und die Uebersendung des Blattes vom Regenerateur ans Direktorium, werden nun durch Stimmenmehrheit beschlossen.

Muret widersteht sich dem letzteren Beschluß; es hätte darüber eine besondere Discussion müssen eröffnet werden und wir können niemals denunciren. Laflechere hält auch den 2ten Schluß für durchaus unschicklich. Usteri vertheidigt ihn; es ist keine Denunciation, sondern eine bloße Mittheilung und Bekanntmachung ans Direktorium, um die es zu thun ist. Crauer will den 2ten Beschluß als constitutionswidrig zurückgenommen wissen; der Senat habe weder Initiative für Dekrete, noch viel weniger könnte er Ankläger seyn. Reding stimmt Usteri bei. Vauscher will Tagesordnung über das Verlangen der Rücknahme des Beschlusses; es sey ganz ungeziemend, wann ein Beschluß mit grosser Stimmenmehrheit genommen worden, daß alsdann die, denen er nicht gefällt, auf seine Rücknahme antragen. Genhard ist gleicher Meinung. Lütthi v. Sol. schlägt folgende Redaction vor: „Auf den Antrag eines Mitglieds — beschließt der Senat erstens: Die N. 24. des Regenerateur dem Direktorium zuzusenden; 2tens dasselbe aufzufodern in das Bulletin officiel de Lausanne einrücken zu lassen, daß die in jenem Blatt abgedruckte Petition, von der dem Senat vorgelegten verschieden ist.“ Diese Abfassung wird angenommen.

Die Discussion über den die Einrichtung der Municipalitäten betreffenden Beschluß, wird eröffnet. Häflin verwirft den Beschluß, weil dadurch die allgemeinen Bürgerversammlungen zu sehr erleichtert würden, und weil, ehe die Municipalitäten können errichtet werden, ein Gesetz über die Art wie man Gemeindeglieder werden kann, nothwendig sey.

(Die Fortsetzung Morgen Freitags.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert drei und funfzigstes Stúck.

Drittes Quartal.

Zürich, Freitags den 28. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 3. September.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Arb. dankt der Commission, die in ihrem Bericht (S. Republikaner S. 519.) so viele, selbst konstitutionswidrige Fehler gefunden hat, daß er sich billig wundert, wie sie dennoch zur Annahme rathen konnte. Im Allgemeinen findet er das Projekt, das beinahe so groß wie die Konstitution ist, viel zu weitläufig; dieß und die zahlreichen Fehler bestimmten ihn zur Verwerfung; er tadelt noch besonders, daß zufolge dem 16. §. die Secretarien von den Verwaltungskammern abgesetzt werden; daß im 64. und 65. §. von Prokuratoren die Rede ist; daß nach dem 77. §. die Statthalter den Verhandlungen der Municipalitäten beizuwohnen sollen; — daß überhaupt die Municipalbeamten nach dem Entwurf nur Schattenbilder sind, den Verwaltungskammern gerade so unterworfen, wie ehemals die Gemeindevorgesetzten es den Oberbögten waren. Auch glaubt er, sollten die Municipalbeamte bezahlt werden; sie brauchen so zahlreich nicht zu seyn, als das Projekt will und es bedarf keiner Gemeindevorkammern. Bay hat bei der Commission, unerachtet der vielen Fehler, dennoch seine Meinung derjenigen der übrigen Mitglieder untergeordnet und zur Annahme gerathen; seither haben nähere Untersuchung und Nachdenken ihn umgestimmt; er muß nun zur Verwerfung stimmen. Die gegenwärtigen Municipalitäten scheinen ihm gut eingerichtet zu seyn, weil sich keine Klagen gegen dieselben erheben; wann sie also den Bedürfnissen und Wünschen des Volks entsprechen, so sollte man den neuen Plan, ihrer Einrichtung anpassen. Er wünscht, daß das Direktorium eingeladen werde, über die Einrichtung der vorhandenen Municipalitäten Erkundigung einzuziehen und alsdann einen neuen einfacheren Plan, der Gesetzgebung zur Genehmigung einzulenden; um den Unterschied zwischen Bürger und Insassen so viel möglich zu heben, will er diese nach zweijährigem Aufenthalt in einer Gemeinde, durch leichtes Einkaufsgeld Bürger werden lassen. Fornerod ver-

wirft den Beschluß ebenfalls; er will weder zwei Classen von Bürgern, noch zwei Municipalitäten; er findet, die Commission habe die Mängel, die sie zwar angezeigt hat, beschönigt, und wundert sich sehr wie sie zur Annahme eines konstitutionswidrigen, der Freiheit und Gleichheit zuwiderlaufenden, unergreiflichen und unausführbaren Gesetzes (loi inconstitutionnelle, contraire à la liberté et à l'égalité, intelligible et inexécutable) habe rathen können. Er will, man soll es verwerffen, ohne weitere kostbare Zeit darüber zu verlieren; er will einen neuen, einfachen Entwurf in 10 oder 12 Artikeln; die Gemeingüter soll man unter die Gemeindeglieder theilen, mit Vorbehalt dessen was für Erhaltung der Polizei nothwendig ist. Stammen u. a. wollen zum Stimmenmehr schreiten. Mittelholzer widersezt sich; er findet die Fortsetzung der Discussion zu weiterer Aufklärung des Gegenstandes wichtig. Genhard spricht gegen den Beschluß. Hoch ebenfalls; er glaubt, die Gemeinden, so noch keine Municipalitäten haben, können sich indeß wie die übrigen provisorische wählen. Mittelholzer kann, so dringend die Sache auch seyn mag, dennoch einen Beschluß von 177 Art. in welchem 33 tadelhafte sind, unmöglich annehmen; lieber will er in einem Monat, ein einfacheres, begreiflicheres und ländlicheres Dekret erhalten. Er will nicht zwei Gewalten in den Municipalitäten neben einander haben; er will den Municipalbeamten eine angemessene Entschädigung geben; die Bestimmung der Art der Administration der Gemeingüter, will er ganz den Eigenthümern derselben oder den Gemeindegliedern überlassen; so fällt dann der schwierige Unterschied zwischen Bürgern und Insassen weg; auch will er bei den Wahlen offenes Mehr. Kubli bemerkt, daß Resolution und Rapport heute schon so zerhauen worden, daß er sich nicht getraut für sie zu sprechen; indeß glaubte die Commission, daß wir noch lange nicht im Fall seyn dürften, ein gebrochenes Gesetz über die Municipalitäten zu machen und in Erwartung, daß durch Erfahrung und nachfolgende Beschlüsse das gegenwärtige vervollkommen werden könnte, hat sie zur Annahme gerathen.

Die Fehler sind im Grund doch so bedeutend nicht, als man sie jetzt darzustellen beliebt; weil aber die allgemeine Stimme gegen den Beschluß ist, so wünscht er in einer neuen Redaktion den Grundsatz angenommen zu sehen, welchen Mittelholzer aufgestellt hat, daß nemlich jede Gemeinde mit ihrem Gemeindgut nach Belieben schalten und walten könne; dadurch werde immer die beste Administration erhalten werden. M ü n g e r verwirft besonders darum, weil er die ersten Munizipalbeamten nicht unbefolgt und niedrigen Besoldungen ausgesetzt lassen will. M ü l l e r findet, daß in dem Beschluß gar keine Rücksicht auf die kleinen Gemeinden, die nur 20 — 30 Bürger stark sind, genommen ist, sonst würden weder ein solches Heer von Beamten vorgeschrieben, noch die Geschwisterkinder ausgeschlossen seyn. Der Gemeindkammer findet er zu viel Gewalt eingeräumt; er stimmt übrigens Mittelholzer bei; wenigstens in den Dorfgemeinden werde die Gemeindkammer sehr überflüssig seyn. La f l e c h e r e verkennt das Tadelhafte in dem Beschlusse nicht, glaubt aber dennoch, er sey so gut als er unter den Umständen seyn konnte. Wenn man auf die Natur der Gemeindbürgerrechte zurückgeht, so findet man, daß sie sich auf Antheil an Gemeindgütern gründeten, welcher durch mit gemeinschaftlicher Arbeit urbar gemachtes Land erhalten ward; dieses Guth ist in der Folge verschiedentlich von seinen wahren Eigenthümern verwaltet und benutzt worden; man soll nun den Insassen, die nicht Miteigenthümer sind, die Mittel erleichtern, durch die sie Miteigenthümer werden können; man soll die zu große Anhäufung von Gemeindgütern verhindern; Wälder und Berge beeignschaften sich dazu sehr gut; andere Besitzungen nicht. In der Ueberzeugung, daß ein neuer Beschluß vollkommener seyn, und den Unterschied zwischen Bürgern und Insassen aufheben wird, verwirft er den gegenwärtigen. S t a m m e n verwirft ebenfalls. B a u c h e r meint, der Plan sey viel zu complicirt; die Dorfbewohner müßten, um ihn zu begreifen erst ein Jahr in die Schule gehen; auch dann würden sie noch wenig davon verstehen, wie der große Rath selbst ihn wohl nicht verstehe. C r a u e r spricht mit Heftigkeit dagegen; dem 13ten Art. der Konstitution zuwider, werden durch den Beschluß Bürgerkorporationen neu bestätigt, die ausschließlichen Bürgerrechte verewigt oder doch verlängert. Der leidige Geist der Zünfte und Innungen, scheine über den Häuptern der Commission des großen Rathes geschwebt zu haben; geistlich habe man die gehässigen Namen von Hinterlassenen u. s. w. beibehalten. Die Munizipalbeamten sollen zu ihrer Entschädigung, den Dank der Bürger haben. Das wäre possierlich! es scheine als wolle man sie zum Besten haben — ob dann nicht jedes Amt gleich Bürgerpflicht sey, und seine gewissenhafte Erfüllung den Dank der Nation verdiene?

er verwirft also den Beschluß. F u c h s ebenfalls. M u r e t findet bei der Munizipalitäts-Einrichtung sollen zwei Grundsätze beobachtet werden; erstens: jeder Helvetier hat das Bürgerrecht in ganz Helvetien; zweitens, die Gemeindgüter gehören ausschließlich den bisherigen Gemeindbürgern; der letzte Grundsatz muß indeß dem ersten untergeordnet seyn; und da er diese Grundsätze in der Resolution nicht hinlänglich beobachtet findet, so verwirft er sie.

Eine Petition gegen eben diese Resolution, aus dem Kanton Vevay, wird verlesen.

U s t e r i will sich, da jedermann zur Verwerfung gestimmt ist, keineswegs zum Vertheidiger der Resolution aufwerfen; er glaubt auch, und in dem Rapport der Commission ist es gesagt worden: man wird eine bessere und vollkommnere Munizipalitäts-Einrichtung erhalten, wenn man abwarten will, bis erst verschiedene noch mangelnde wichtige Gesetze gegeben sind; aber noch vor wenigen Wochen schrie alles nach einer schnellen und ungesäumten gesetzlichen Munizipalitäts-Einrichtung; wollte man eine solche jetzt haben, so mußte sie der gegenwärtigen, wenn auch noch so unvollkommenen Lage der Dinge angepaßt werden; die Munizipalitäts-Einrichtung ist kein Coder von bürgerlichen Gesetzen; sie ist ein Reglement oder eine Form, die den bestehenden Gesetzen angepaßt werden muß; man hat also sehr unnöthigerweise von Inkonstitutionalität u. dgl. gesprochen; auch ist es sehr sonderbar, daß man die Ausführlichkeit und Größe der Resolution zu einem Verwerfungsgrund machen will; — indeß vereinigt er sich nun auch zur Verwerfung. A u g u s t i n i tadelt noch besonders den 62. Art. der Resolution. Sie wird einstimmig verworfen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Beschluß, „welcher das Direktorium einlaset, gegen alle Rebellen und Unruhmacher in ganz Helvetien die schnellsten, strengsten und zweckmäßigsten Maaßregeln zu ergreifen und den Gesetzen durch alle zweckmäßigen Mittel Gehorsam und Achtung zu verschaffen,“ wird angenommen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium auffodert, die genaue Beobachtung des Gesetzes vom 21. Juli, die Pässe betreffend, allen öffentlichen Beamten unter Verantwortung aufzutragen, wird verlesen.

U s t e r i fände es sehr sonderbar, wenn wir auf diese Art anfangen wollten, unsere Gesetze doppelt zu geben; erst das Gesetz, und dann einen Monat nachher eine Einladung ans Direktorium, das Gesetz handhaben zu lassen; wenigstens müßte man doch erst wissen, ob das Gesetz nicht beobachtet wird. Allein das Direktorium ist für die Vollziehung aller Gesetze verantwortlich; seine Verantwortlichkeit würde durch solche Einladungen nicht vermehrt, sondern vielmehr

vermindert werden; er will also den Beschluß als sehr überflüssig verwerfen. Lütthi v. Sol. findet den Beschluß nicht nur überflüssig, sondern auch zweckwidrig. Der Beschluß über die Pässe ward zu einer Zeit abgefaßt, als unsere Lage zu der fränkischen Armee in Helvetien, noch nicht durch den Allianztraktat festgesetzt und unsere Unabhängigkeit noch nicht durch denselben anerkannt war; nun hätte der große Rath den ältern Beschluß als constitutionswidrig aufheben und einen neuen abfassen sollen. Rulli will den Beschluß nicht als constitutionswidrig, wohl aber als überflüssig verwerfen. Fornerod stimmt Lütthi bei. Berthollet will den Beschluß, da er eine bloße Einladung enthält, annehmen. Er wird beinahe einmütig verworfen.

Julier erhält für 6 Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 4. September.

Bäzler begehrt ehrenvolle Meldung für die Geistlichkeit des ehemaligen Kantons Uri, welche viel zur ruhigen Eidleistung beigetragen hat. Es wird nichts hierüber entschieden.

Hüssli, im Namen der Finanzcommission, legt einen Entwurf über das Rechnungswesen und die Verantwortlichkeit in Rücksicht der Finanzen der Republik vor. Carrard macht auf die Dringlichkeit dieses Gegenstandes und auf die öftern Einladungen des Direktoriums hierüber aufmerksam und fordert also Dringlichkeitserklärung. Cartier begehrt, daß dieser lange Rapport, den er nicht recht verstanden habe, 6 Tag auf dem Bureau zur Untersuchung liegen bleibe. Schlumpf will einen Mittelweg gehen und daher 3 Tag zur nähern Untersuchung gestatten. Zimmermann und Deloës folgen Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Da der Senat den Beschluß einer Einladung an das Direktorium, das Passreglement in Ausübung zu bringen, verworfen hat, so fordert Muzet eine neue Redaktion dieses Beschlusses. Wyder folgt. Escher sagt, er habe nachgefragt, warum der Senat diese Einladung verworfen habe, und vernommen, daß da der Beschluß über das Passreglement erst seit einem 8 Tagen zum Gesetz geworden sey, man noch nicht vom Direktorium fordern könne, daß nun schon alle Grenzen Helvetiens mit Passbureaux besetzt seyen, und man dem Direktorium etwas mehr Zeit lassen müsse, unfre Gesetze in Ausübung zu bringen; daher fordert er Tagesordnung über Muzet's Antrag. Muzet beharrt, indem er glaubt in 10 Tagen sey ein solches Gesetz sehr leicht bekannt zu machen. Zimmermann unterstützt Escher's Antrag und fordert, daß man das Direktorium nicht immer beunruhige. Erdösch glaubt, das Passreglement sey unvollständig und will dasselbe verbessern. Billetter folgt Muzet. Ruhn folgt Eschern, will aber das Direktorium

einladen, gegen Emissarien und gegen aufrührerische Schritten strenge Massregeln zu nehmen. Herzog bezeugt, daß die österreichischen Grenzen von den Franken gut bewacht werden, folgt aber übrigens Ruhn. Hüssli und Zimmermann folgen Ruhn. Man geht über Muzet's Antrag zur Tagesordnung und nimmt dagegen Ruhn's Antrag an.

Herzog von Münster begehrt, daß für die Mitglieder des grossen Rathes besondere Pässe gemacht werden. Angenommen.

Erlacher will, daß Wyder aufgefodert werde, die gestern gemachten Anzeigen wegen der Beschimpfung des grossen Rathes, an die Gerichte als Klage zu bringen. Angenommen.

Rulli begehrt Niedersehung einer neuen Kommission wegen dem vom Senat verworfnen Munizipalitätsbeschluß. Desch fordert Entscheid ob die Armen von den Gemeinden oder vom Staat unterhalten werden müssen, weil dieses auf Einrichtung der Munizipalitäten Einfluß habe. Koch begehrt, daß Desch dieser Kommission beygeordnet werde. Zimmermann fordert über den Antrag von Desch Tagesordnung, weil man diese Frage noch nicht entscheiden könne. Der verworfne Beschluß wird der Kommission zugewiesen und dieser Desch beigefügt.

B. Lampert von Willisau im Kanton Luzern zeigt an, daß er im Entlibuch ein Stück Land gekauft habe, und daß nun dieser Kauf nicht ratifizirt werde, weil er kein Gemeindsgenosß ist. Rulli fordert Verweisung an den Justizminister. Carrard folgt. Zihlmann fordert Tagesordnung, weil ein solcher Kauf der Konstitution zufolge gültig sey. Die Bittschrift wird dem Justizminister zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von der 4ten Kompagnie des ersten Dragonerregiments des Kantons Bern, die wegen erlittener Plünderung 9782 Kronen, 9 Bagen und 2 Kreuzer Entschädigung fordert. Ruhn fordert Tagesordnung weil man nicht in solche Forderungen eintreten könne. Grafenried bezeugt, daß diese Dragoner in Neuenek wirklich sehr patriotisch gehandelt haben, und bey dem ersten Anblick der Franken geflohen seyen, so daß weder Ross noch Mann irgend einen Schaden davon getragen haben, er bedauert, daß diese guten Patrioten nachher nach ihrer Flucht in Bern den Husaren, die ihren Patriotismus nicht erkennen wollten, in die Hände fielen. (Man lacht.) Erlacher will nicht, daß man diese Dragoner auslache, weil es sehr bräw war, daß sie nicht gegen die Franken fechten wollten. (Man lacht noch mehr.) Man geht zur Tagesordnung.

Einige Gemeinden des Kantons Luzern begehren Schonung mit dem Salpeterausfieden, wegen der erforderlichen Holzsparknis. Sekretan fordert Verweisung an das Kriegsministerium. Gysen dörfer

will die Sache dem Direktorium zuweisen. Hüßi begehrt Niedersehung einer Kommission. Bizi will, daß die Salpetersieder alles was sie bedürfen, bezahlen. Ruhn folgt Hüßi und empfiehlt die hierüber vorhandenen Bernerordnungen. Secretan beharrt, wegen den gegenwärtigen Zeitumständen. Deloes folgt Hüßi wegen der Beschwerlichkeit der Salpetergräberey. Ruhn beharrt. Rubbi folgt. Die Kommission wird angenommen und in dieselbe geordnet, Escher, Gysendörfer, Deloes, Smür und Rubbi.

Einige Gemeinden im Kanton Lemau bitten um Erlaubnis ihren Wahlmännern nur 12 statt 20 Bagen Taggeld geben zu dürfen, indem sie schon vor dem hierüber ergangenen Dekret sich mit ihren Wahlmännern verstanden haben. Deloes glaubt man soll zur Tagesordnung gehen, weil diese Gemeinden schon Preliminarverfügungen getroffen hatten: Der Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Wangen, Distrikt Willisau macht Einwendungen gegen ihre Vertheilung in 2 Distrikte. Wyder fordert Verweisung an die Luzernische Distrikteintheilungskommission. Hecht folgt. Carzard folgt auch. Koch begehrt Verweisung an die allgemeine Eintheilungskommission. Wyder beharrt, weil einige Ungewißheit in der getroffenen Eintheilung herrscht. Dieser Antrag wird angenommen und der ehemaligen Kommission noch Hecht und Blas beygeordnet.

Die Gemeinden Thunstätten und Bözberg begehren mit Obligationen aus deren Interesse sie bisher ihre Gemeindsausgaben zahlten, die jezigen Fuhrrequisitionen und starken Truppeneinquartierungen zahlen zu dürfen; auf Wyders Antrag wird die Bitte genehmigt.

Der Regierungsstatthalter von Laus theilt einige Fragen von dem Distriktsgericht Mendris über die Hinterfassen und Bürgerrechte, mit. Koch glaubt die Konstitution sey hierüber so deutlich, daß man zur Tagesordnung gehen müsse. Hüßi fodert Verweisung an die Bürgerrechtskommission. Sekretan folgt Hüßi, weil diese Kommissionen ehestens rapportiren werden. Koch begehrt nun Verweisung an die Fremdenkommission. Ruzet folgt Koch. Hüßi begehrt Verweisung an diese beyden Kommissionen. Angenommen.

Die Gemeinde Stabio im Distrikt Mendris bittet für Schutz ihrer Gemeindrechte gegen ihre Hinterfassen. Hüßi fodert Tagesordnung, weil man über die Bitte der Hinterfassen dieser Gemeinde auch zur Tagesordnung gieng. Koch folgt will aber der Tagesordnung den Beweggrund der Unverletzlichkeit des Eigenthums beifügen. Zimmermann folgt: der letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Indimini im Kanton Lugano begehrt einen Friedensrichter, und macht Bemerkungen über die Distrikteintheilung. Maracci fodert Verweisung an die beiden hierüber niedergesetzten Kommissionen. Pozzi folgt und bittet, daß die Distrikte nicht verbielfältigt werden. Marcaccis Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Ascona im Canton Lugano bittet, daß ihre Schulanstalten die von ihren eigenen Gemeindsgenossen errichtet wurden, als Gemeindsgut beybehalten werden und wünscht, daß dieselben ausgedehnt und zu Nationalschulen gemacht werden möchten. Pellegrini begreift nicht wie diese Gemeinde in Unruhe über ihr Eigenthumsrecht seyn könne. Wyder folgt in Rücksicht der ersten Bitte; in Rücksicht der zweiten aber fodert er Verweisung an den Minister der Erziehung. Secretan folgt Pellegrini und will der Tagesordnung beifügen, daß die Gemeinde ihre Eigenthumschulen selbst ausdehnen könne. Ruzet folgt Secretan und will gerne der Gemeinde gestatten aus ihren Schulen, ohne Kosten des Staats, ein Nationalinstitut zu errichten. Maracci folgt Wyder. Pellegrinis Antrag wird angenommen.

Der Distriktsstatthalter von Lenzburg begehrt Abschrift der Bittschrift der Gemeinden Meisterschwanden und Tennwil, die, wie er vernommen habe, falsche Angaben gegen ihn enthalte. Zimmermann fodert Tagesordnung. Koch bemerkt, daß dieses die zweite Bittschrift sey, welche sich gegen die Angaben dieser beiden Gemeinden erhebt, und da dieses von den widrigsten Folgen seyn kann, wenn uns falsche Bittschriften zukommen, so fodert er Verweisung an das Direktorium. Zimmermann beharrt und will allenfalls den Gegenstand, der Kommission wegen falschen Bittschriften, zuweisen. Akermann folgt Zimmermann. Ruhn folgt auch, wünscht aber, daß die Bittschriften überhaupt immer so lange zurückgehalten werden, bis die Gegenstände über die sie abgefaßt sind, an der Tagesordnung stehen. Zimmermanns Anträge werden angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Ottigen, die ein Stück Land an der Aare urbar zu machen wünscht, welches aber der Regierung gehört. Cartier fodert Niedersehung einer Kommission über das Allgemeine dieses Gegenstandes. Desch folgt: der Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Ruhn, Pellegrini, Akermann, Cartier und Desch.

(Die Fortsetzung folgt im 154 Stük.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert vier und funfzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 4. September.

(Fortsetzung.)

Bäzler erneuert seinen im Anfang der Sitzung gemachten Antrag wegen einer Ehrenmeldung für die Geistlichkeit des vormahligen Kantons Uri. Zimmermann fordert Tagesordnung, weil man erst Bericht vom Direktorium über die ganze Eidesleistung abzuwarten habe, und dann vielleicht in Fall komme, ausgedehntere Ehrenmeldungen zu dekretiren — Alles ruft zum Abstimmen. Nuzet fordert das Wort — man ruft noch stärker zum Stimmenmehr — Nuzet erhebt seine Stimme im gleichen Grad — grosser Lärm — der Präsident bedeckt sich — es entsteht sogleich Ruhe: das Abstimmen wird durch die Mehrheit gefordert, und der Gegenstand wird vertaget.

Senat, 4. September.

Usteri und Debevey legen im Namen einer Kommission folgende Modifikation der Erwählungsart der Kommissionen vor, die angenommen wird.

„Der Weibel soll, so oft eine Kommission zu ernennen ist, jedem Mitglied einen Zettel austheilen, auf welchen dasselbe, so viele Namen als Mitglieder die Kommission haben soll, aufzeichnet; zu gleicher Zeit trägt der Weibel die gedruckte Liste aller Mitglieder herum, um diejenigen, die es nöthig fänden, davon Einsicht nehmen zu lassen. Der Weibel zieht die beschriebenen Billets ein, sammelt sie in einem bedekten Gefässe und übergiebt sie den Stimmgählern, die dann auf einer gedruckten Namensliste aller Senatoren, die einzelnen Stimmen hinzeichnen und nachher das Zählungsgeschäft vornehmen.“

Auf diese Art, fügt die Kommission hinzu, werden die Stimmen freyer nach eines jeden Ueberzeugung gegeben werden, ohne daß man sich, wie das bei der Circulation der Listen leicht geschieht, durch die vorhergegangenen Stimmen leiten läßt. Dadurch werden auch die Deliberationen nicht unterbrochen, und das angenommene Reglement nicht verletzt, indem die gedruckten Namenslisten ihrer Bestimmung gemäß angewandt werden.

Bay und Laflechere berichten im Namen einer Kommission über den Beschluß, der die Einrichtung einer Militärlegion enthält. Die Kommission rath nun einstimmig zur Annahme, und Laflechere erklärt, daß er sich mit der Majorität vereinigt hat, aus Gründen der Dringlichkeit, und weil er glaubt, das Fehlerhafte des Projektes werde theils durch nach-

folgende Beschlüsse, theils durch die Freiheit die dem Direktorio bei den zu treffenden Einrichtungen gelassen ist, verbessert werden können — Der Beschluß wird angenommen.

Barraz berichtet im Namen einer Kommission über den Beschluß, der die Anzahl Mitglieder bestimmt, welche beisammen seyn soll, wann es um Anklage eines Mitglieds der Rätthe oder des Direktoriums zu thun ist. Die Majorität rath zur Verwerfung; sie glaubt, es soll kein besonderes Gesetz für diese Fälle gegeben werden; die Rätthe sollen immer so vollständig wie möglich beisammen seyn; ein schon bestehendes Gesetz erheischt zu allen Berathungen die Gegenwart von wenigstens einem Mitglied über die Hälfte; diese soll ohne Ausnahme hinreichen; die vorgeschlagene Resolution — würde die Freiheit der Mitglieder, dazu noch auf eine ungleiche Weise — beeinträchtigen. Lütthi v. Sol. fügt hinzu, die Kommission wolle eigentlich nicht sagen, daß die Rätthe immer komplet seyn sollten, sondern nur, daß ohne Urlaub zu erhalten, sich kein Mitglied entfernen, und daß man in Ertheilung von Urlauben immer so sparsam seyn sollte, daß wenigstens drei Viertel theile der Rätthe immer beisammen wären; alsdann wird die Resolution von selbst überflüssig. Wollte der grosse Rath ein besonderes Gesetz machen, so hätte er besser gethan, sich den 62 §. der Konstitution zum Muster zu nehmen, welcher bestimmt, daß nach ergangenem Dekret der Legislatur über ein Mitglied der Rätthe oder des Direktoriums, noch ein Drittheil der Mitglieder des Obergerichtshofes zum Vossprechen hinreichen. Die Responsabilität von der in dem Beschluß die Rede, ist ein unbestimmter Ausdruck, der in kritischen Zeiten den Kopf kosten kann, in andern nichts sagend ist; responsabel seyn, heist nicht — sich entschuldigen, sondern: wenn Schaden entsteht, dafür haften müssen; die Resolution habe noch viel andere Fehler, z. B. drei Saalinspektoren, die zum Unterzeichnen nothwendig, sind vielleicht nicht immer zur Stelle; es ist nicht bestimmt, wer die auszusendenden Botten zahlen soll. Kubli erklärt, daß er die Minorität der Kommission ausmache und zur Annahme rathe; es sey eine ganz verschiedene Sache, wann es um allgemeine Gesetze, wo nicht leicht individuelle Leidenschaften ein gefährliches Spiel treiben werden, oder wann es um eine persönliche Anklage zu thun ist; im letztern Fall sey die Vereinigung der größtmöglichen Zahl der Repräsentanten nothwendig; dafür bestimmt die Resolution den Modus; die Responsabilität sieht er für so bedenklich, wie Lütthi sie

darstellte, nicht an; wann nicht drei Saalinspektoren zugegen seyn sollten, so kann man allenfalls neue erwählen, und der kleine Bothenlohn wird sich auch finden. Muret giebt der Absicht des grossen Rathes bei diesem Beschluß seinen Beifall, den er darin sucht, daß schwachen und furchtsamen Mitgliedern aller Vorwand, sich unter jenen Umständen zu entfernen, sollte abgeschnitten werden; allein die Majorität der Räte genügt ihm, und er glaubt, man solle der Konstitution hierüber keine Zusätze beifügen. — Die Responsabilität hält er hier auch für unbestimmt, wodurch sie zur Partheiwaffe werden könnte; er verwirft deßwegen den Beschluß. Crauer ebenfalls; er fürchtet sogar die Resolution könnte sehr gefährlich werden, wenn z. B. ein Drittheil der Mitglieder eines Rathes selbst, Theilnehmer einer Konspiration seyn würden. Usteri ist durch alle gegen den Beschluß angehäuften Gründe, durchaus nicht von seiner Unannehmlichkeit überzeugt worden; er stimmt im Allgemeinen Publi bei, sieht dann aber den Beschluß noch aus einem besondern Gesichtspunkt an. — Freilich sollen die Räte jederzeit so vollständig als möglich und er glaubt auch es sollten drei Viertheile wenigstens, immer beisammen seyn; aber gegenwärtig sind sie es nicht; sie werden es auch in den bevorstehenden Wochen um der nahen Verlegung des Regierungssitzes willen nicht seyn: man spricht aber von einer zu behandelnden Anklage gegen ein Mitglied; oder es könnten solche vorkommen; die Resolution scheint also ganz eigentlich für die gegenwärtigen Zeitumstände gemacht, und darum annehmlich zu seyn. Unter Responsabilität, versteht er hier weder eine bloße kahle Entschuldigung, noch jenes fürchterliche Hasten für allen, möglicher Weise durch das Ausbleiben veranlaßten Schaden — sondern eine Rechtfertigung des Ausbleibens vor dem gesammten Rathe, der über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Gründe alsdann sprechen wird. Genhard findet mehr Schein als Wahrheit in den Verwerfungsgründen der Majorität und will also annehmen. Dolder ebenfalls; er stimmt Publi und Usteri bei; in diesem einzigen Fall, in welchem die Räte richterliche Berrichtungen haben, können sie nicht zu zahlreich seyn; die Polizeigesetze sollten freilich überall verfügen, daß sie nie unter $\frac{3}{4}$ ihrer Zahl sich vermindern dürfen. Mittelholzer ist für die Annahme. Duc und Fuchs dagegen; der letztere glaubt nicht, daß auch in diesen Fällen den Räten eigentlich richterliches Amt zukomme. Mürger ist für die Annahme; besonders auch, weil der Fall eintreten könnte, daß nicht nur ein, sondern mehrere und viele Mitglieder angeklagt würden, wo alsdann die Gegenwart von wenigstens $\frac{3}{4}$ Gliedern sehr nothwendig wäre. Stäpfer verwirft den Beschluß; er findet es unschicklich, zweierlei, und für uns besondere Gesetze zu machen; dann

hält er besonders auch Crauers Bemerkung für wichtig. Augustini findet die Constitution gebe jedem angeklagten Mitglied hinlängliche Sicherheit; er verwirft darum die Resolution als überflüssig und allzu schwer ausführbar. Uebrigens irre die Kommission, wenn sie in der Responsabilität, von welcher die Rede ist, die pænam talionis sieht, es kann nur vom Schaden, der aus bösem Willen entstanden ist, die Rede seyn. Barras vertheidigt nochmals die Meinung der Majorität; um wirklich schützend zu seyn, hätte die Resolution auch enthalten sollen, daß sie selbst durch keine Versammlungen, die unter $\frac{3}{4}$ ist, zurückgenommen werden könne. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß welcher über das Begehren des Kantonsgerichts von Zürich, das sich wegen der angeschuldigten Errichtung eines Revolutionstribunals rechtfertigt, zur Tagesordnung geht, weil in einem Brief des Statthalters von Zürich die Errichtung dieses Tribunals als Thatsache angegeben sey, wird verlesen. Muret verlangt den Brief des Statthalters zu sehen. Usteri trägt auf eine Kommission an, die die sämtlichen Aktenstücke untersuchen soll. Angenommen, und in die Kommission geordnet: Usteri, Lütli v. Sol. und Augustini.

Der Beschluß welcher erklärt, daß das helvetische Volksblatt um seiner Wichtigkeit und um seines Einflusses will, den Mitgliedern der gesetzgebenden Räte, zu genauer Aufsicht immer einen Tag früher ausgetheilt werde, ehe es in Helvetien verbreitet wird, — wird verlesen. — Man ruft zur Annahme. Usteri bittet, die Sache doch etwas näher zu überlegen; er findet es höchst absurd, die gesetzgebenden Räte zu Aufsehern und Censoren des Volksblattes machen zu wollen. Man hat dem Direktorium durch ein besonderes Decret die Besorgung der Herausgabe des Volksblattes aufgetragen; dieses hat dem Minister der Wissenschaften dazu Befehl ertheilt, und dieser hat einen besondern Redakteur ernannt; somit sollte man doch wohl zutrauensvoll den Inhalt des Blattes erwarten dürfen; der gegenwärtige Beschluß müßte überdem nur die zeitraubendsten und unschicklichsten Debatten in den Räten verursachen; er verwirft also denselben. Crauer will ihn annehmen; man werde sich bei Kleinigkeiten nie aufhalten, aber für wichtigere Sachen sey die Aufsicht der Räte zweckmäßig. Muret will auch annehmen; er meint, ein Nationalblatt, das auf Kosten der Nation gedruckt wird, verdiene eine Ausnahme und die nähere Aufsicht der Gesetzgebung. Meyer v. Arb. glaubt, die Absicht des Beschlusses sey einzig gewesen, daß die Räte Kenntniß von dem Blatte haben, und es auch — was er sehr anständig findet — zuerst erhalten, keineswegs aber eine ausübende Censur; darum will er annehmen. Neding glaubt, zum Theil habe Usteri wohl Recht, aber doch seyen übers

wiegende Gründe für die Annahme; Debatten hofte er werden nie über den Inhalt des Volksblatts entstehen, aber wenn ein Mitglied etwas Bedenkenerregendes für seinen besondern Kanton u. s. w. findet, so wird er das privatim dem Minister der Wissenschaften oder dem Herausgeber mittheilen. Müller meint, es sey eigentlich nur darum zu thun, daß jedes Mitglied 1 Exemplar erhalte, und will annehmen. Bay hatte gewünscht, daß statt Aufsicht haben bloß von Kenntniß haben in dem Beschluß die Rede wäre; jenes findet er beleidigend, und verwirft darum. Lütthi v. Sol. verwirft aus den angegebenen und andern Gründen; man hat die Herausgabe des Volksblatts beschlossen, um das Volk zu unterrichten; warum soll es nun auf einmal gratis allen Mitgliedern der Ráthe ausgetheilt werden? und da das Blatt in Zürich gedruckt wird, und am Tage vor seiner allgemeinen Ausgabe den Ráthen soll ausgetheilt werden, was könnten da die Bemerkungen helfen? — Jedes Mitglied kann selbst das Blatt kaufen, und die Bemerkungen die es gut findet ohne weiters dem Herausgeber mittheilen. Laflechere glaubt, durch Verwerfung des Beschlusses würde die Erscheinung des Blattes neuerdings verzögert werden. Usteri erwiedert, gerade das Gegentheil werde geschehen; die ersten Nummern sind zur Ausgabe bereit; die Annahme des Beschlusses könnte nicht anders als Störung und Verwirrung der ordentlichen Erscheinung des Blattes bewirken. — Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige der die Gemeinde Trogen in den Distrikt Teuffen eintheilt.

Der Beschluß welcher dem B. Corrodi in Rifferswil, die Beibehaltung der kleinen Beneficien, welche ihm die ehemalige Zürcherregierung, rücksichtlich auf sein Alter und geleisteten Dienste gestattet hat, zusichert — wird verlesen. Crauer glaubt, Menschlichkeit müsse uns zur Annahme bewegen; indeß möchte er wissen, worinn jene Beneficien bestanden, und ob es nicht etwa solche waren, die mit der neuen Ordnung der Dinge nicht bestehen können. Rahn bemerkt, diese Pension sey aus verschiedenen Fonds bezahlt worden, und mehr die Familie des Bittstellers als seine eigne Moralität verdienen Mitleid und Unterstützung. Meyer v. Arb. stimmt der letztern Bemerkung bei und will aus Rücksicht auf die Familie annehmen. Mittelholzer meint aus Rahns Bericht zu ersehen, daß dieser Gehalt aus Kirchengütern der Stadt Zürich bezahlt worden; über diese haben wir nicht zu verfügen, und also könne der Beschluß auch nicht angenommen werden. Usteri erwiedert, es sey ja ausdrücklich von einem Gehalt den die alte Regierung von Zürich bewilligt hat, die Rede; er ráth zur Annahme. Lütthi v. Langn. verwirft den Beschluß, in Hinsicht auf das keineswegs günstige

Zeugniß das dem Bittsteller ertheilt wird. Müller findet, derselbe sey arm, alt und elend, und dieß seyen zur Annahme hinlängliche Gründe. Neding will aus Rücksicht auf Krankheit und unerzogene Kinder des Bittstellers annehmen. Der Beschluß wird angenommen. (Die Fortsetzung im 155. Stück.)

Beilagen

zu der im 146. Stück abgedruckten Botschaft des Vollziehungsdirektoriums.

I.

Schreiben des Dekans des Stifs von St. Gallen an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Freiheit.

Gleichheit.

Würdige Bürger Direktoren!

Nochmalen werden wir in die Noth versetzt, würdige Bürger Direktoren! uns an ihre Güte und Gerechtigkeitsliebe zu wenden, und mit ihrer Erlaubniß jenen ehrenbietigen Vorstellungen, die wir unter dem 17ten dieses in Betreff des abzuschwörenden Eides von Seiten der ehrwürdigen Geistlichkeit des Stifs, St. Gallischen Ordinariats an Sie erlassen, bitommenden Anhang in Rücksicht sämtlich Stifs, St. Gallischer Länden nachzutragen.

Sie werden ohnehin dessen eingedenk seyn, würdige Bürger Direktoren! was wir schon vorlängst von der engen Verbindung unserer Stifs und Länden mit dem Reichsoberhaupt als höchsten Lehensherren all unserer Gerichtsbarkeiten durch hiesige Verwaltungskammer einzuwenden die Ehre hatten: Eingedenk, mit welchem Nachdruck sich Se. Majestät der Kayser aus eben diesem Grund unter dem 9ten Julius fernern Vorkehrungen durch seinen Regierungsrath den Hrn. von Steinherr entgegen gesetzt; — eingedenk endlich, wie Sie Selbst, würdige Bürger Direktoren! unter dem 12. dito auf eben diese Allerhöchste Verwendungen ehrfurchtsvolle Rücksicht zu nehmen versprochen.

Aus all diesen Gründen nehmen wir die Freiheit unsere dringende Bitte beizusetzen — mit der feyerlichen Huldigungsakte, und dem zu schwörenden Eide in den Stifs, St. Gallischen Länden so lange zurückzuhalten, bis die ganze Sache mit dem Kayserhof ausgetragen seyn wird.

So viel ist einstweilen gewiß, würdige Bürger Direktoren! daß ohne augenscheinliche Beleidigung Hochgedacht Allerhöchsten Hofes so eine Eidesbeschwörung nicht geleistet, viel weniger gefodert werden könne.

Wir hoffen also ganz zuversichtlich, würdige Bürger Direktoren! Sie werden Sich in dieser